

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 30 (2013)

Artikel: In Amt und Würden : Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370-1530
Autor: Decurtins, Sandro
Kapitel: 3: Lokale Eliten im Spätmittelalter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3 Lokale Eliten im Spätmittelalter

3.1 Die Bezeichnung der lokalen Elite

3.1.1 Stand, Klasse oder Schicht?

Wie soll die untersuchte Personengruppe bezeichnet werden? Der Begriff «Stand» ist nicht angemessen, weil im Laufe der Zeit eine immer grössere Nivellierung rechtliche Ungleichheiten verwischte und die Standesmerkmale allgemein an Bedeutung verloren, denn anstatt Herkunft und damit verbundene Privilegien nahmen Ansehen, Besitz und Funktion an Wichtigkeit zu, wobei eine deutliche Differenzierung unter rechtlich Gleichgestellten stattfand. Die ständische Ungleichheit darf allerdings nicht vollständig ignoriert werden, da sie im 15. Jahrhundert in Bünden immer noch eine gewisse Bedeutung besass, etwa im Bereich des allgemeinen Prestiges oder des Bildungsvorsprungs. Deshalb ist eine Einteilung der Gesellschaft in Klassen hier ebenfalls nicht sinnvoll. Denn im Konzept der Klassen beruhen die sozialen Ungleichheiten seit der Abschaffung der Standesprivilegien infolge der grundsätzlichen rechtlichen Gleichheit der Individuen auf funktionalen Zusammenhängen, nämlich auf einer gleichen Stellung im Wirtschaftsprozess, und damit auf einer ähnlichen sozialen Lage.⁸¹ Aus diesem Grund wird hier der Begriff «Schicht» verwendet, der die Kombination dieser beiden Komponenten erlaubt, auch wenn die Zeitgenossen diesen Begriff nicht kannten und sich somit nicht einer Schicht zugehörig fühlten. Welche Kriterien in welcher Ausprägung die Zuordnung zu einer bestimmten Schicht erlauben, muss im Folgenden genauer definiert werden.

3.1.2 Aristokratie, Elite oder Führungsschicht?

Für die führenden Personengruppen in einem Dorf, einem Tal, einer Herrschaft oder einer Region wurden in der Wissenschaft bisher verschiedene Bezeichnungen verwendet. Der Begriff «Aristokratie» ist dieser Untersuchung nicht angemessen, denn er gibt eine grössere Affinität zum Adel vor als die tatsächlich vorhandene, auch wenn einige der untersuchten Geschlechter dem Dienstadel entstammten und einen entsprechenden Lebensstil anstrebten. So spricht Head ausdrücklich nicht von einer Aristokratie, weil keine Gruppe einen vorrangigen Anspruch auf politische Macht besass.⁸² «Häupterfami-

⁸¹ BRASSEL-MOSER, Klassengesellschaft.

⁸² HEAD, Demokratie, S. 318.

lien», ein in der Bündner Historiographie häufig gebrauchter Begriff, grenzt die Schicht wiederum zu stark ein, da hier nicht nur diejenigen Familien untersucht werden, die ein Bundeshaupt stellen konnten, sondern auch Familien und Personen, die trotz ihrer herausragenden Stellung dieses Amt nie erreichten. Ob im Spätmittelalter von einer «Geschlechterherrschaft»⁸³, einer nach unten abgeschlossenen Herrschaftsgruppe von wenigen Familien, gesprochen werden kann, muss sich erst noch erweisen. «Herrschaftsträger» könnte für die in landesherrlichem Dienst stehenden Personen verwendet werden, was aber die hier untersuchte Personengruppe spätestens seit Ende des 15. Jahrhunderts nur zum Teil abdecken würde.

Der Begriff «Elite» wurde oft auch als Synonym für «Oberschicht» oder «Führungsschicht» verwendet. Konsens besteht lediglich darin, Eliten als Personengruppen zu definieren, die sich durch gesellschaftliche Macht bzw. durch ihren Einfluss auf gesellschaftlich bedeutende Entscheidungen auszeichnen.⁸⁴ Um zur Elite zu gehören, muss eine Person bestimmte Leistungsqualifikationen erbringen, sich eine herausragende Stellung in Wirtschaft, Politik, Kultur, Religion, Verwaltung und/oder Bildung geschaffen haben. Doch ein adäquates Elitenmodell erfasst nicht nur die augenblicklichen Verhältnisse, sondern berücksichtigt ebenso die gesellschaftlichen Veränderungen und Prozesse. Es gilt daher, die jeweiligen historischen Rahmenbedingungen zu beachten, weshalb eine überzeitliche Definition von Elite hier nicht möglich ist.⁸⁵ Aufgrund wirtschaftlicher, politischer und sozialer Verschiebung kann eine neue Elite, eine Gegenelite, entstehen, die mit der alten konkurrenziert.⁸⁶

Der Begriff Elite sollte deshalb für das Spätmittelalter offen gefasst werden. Er bezeichnet eine Minderheit in der Gesellschaft, eine Gruppe von sozial, intellektuell, ökonomisch oder politisch herausragenden und Spitzenpositionen einnehmenden Personen. Die konkreten Kriterien, die über die Zugehörigkeit entscheiden, können vielfältig sein, wichtig ist jedoch eine privilegierte Position gegenüber anderen.⁸⁷ Das schliesst mit ein, dass auch innerhalb dieser Gruppe Unterschiede bezüglich der Positionen der einzelnen Mitglieder untereinander herrschen. Die Familien, die hier untersucht werden, waren politisch, wirtschaftlich und sozial nicht gleichgestellt. Sie stachen zwar alle aus der Masse der Bevölkerung hervor, allerdings standen

⁸³ PEYER, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 4.

⁸⁴ SEEMANN, Das Konzept der Elite(n), S. 26.

⁸⁵ SEEMANN, Das Konzept der Elite(n), S. 28–30.

⁸⁶ SEEMANN, Das Konzept der Elite(n), S. 24.

⁸⁷ JARITZ, Gemeinsamkeit und Widerspruch, S. 16. Vgl. auch JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 23–25. Eine offene Definition des Begriffs erlaubt auch eine bessere Vergleichbarkeit.

die untersten Dorfeliten dem einfachen Bauern in mancher Hinsicht näher als dem Familienoberhaupt der von Capaul oder von Mont. Damit wird auch deutlich, dass es nicht möglich ist, eine eindeutige Grenze zwischen «der» Elite und «dem» Volk zu ziehen. Zugehörigkeit zur Elite ist aus dieser Sicht auch nicht an den Status der Familie gebunden.

Wolfgang Hartung stellt die Frage nach der Anwendbarkeit des Elitebegriffs für das Spätmittelalter.⁸⁸ Die Schwierigkeit, den Begriff «Elite» genau zu definieren, zeigt sich darin, dass auch Hartung keine historisch gültige Definition liefert, sondern nur einen «Minimalkonsens» sucht.⁸⁹ Dabei ist das gerade sein wichtigster Kritikpunkt an der bisherigen historischen Forschung – auch an der expliziten Elitenforschung –, dass sie diesen Begriff verwendet, ohne ihn genau zu definieren und ihn oft bloss als Synonym für Oberschicht oder Führungsschicht gebraucht.⁹⁰ Folgende Merkmale charakterisieren laut Hartung die Elite: «Unter Elite verstehen wir Individuen oder soziale Gruppen, die sich durch ihre gesellschaftliche Überlegenheit, ihre rechtliche Stellung, ihren Reichtum, ihre Talente, ihre Leistung und durch ihre objektiv vorhandenen bzw. durch die ihnen zugeschriebenen Tugenden auszeichnen und sich dadurch von der übrigen Gesellschaft abheben.»⁹¹ Eliten geniessen ein Sozialprestige, das ostentativ im besonderen Lebensstil zum Ausdruck kommt. Eliten können auch jenseits ihrer Befugnisse beispielhaft sein und richtungsweisend wirken. Sie weisen bei ihrer Entstehung einen hohen Grad an horizontaler Mobilität auf. Nicht nur Leistungen sind entscheidend, sondern auch die Anerkennung derselben durch die Gesellschaft. Eliten sind instabil und wechselnd. Soziale, wirtschaftliche, politische und mentale Wandlungsprozesse können zum Verlust der Elitestellung führen.⁹²

Hartung nennt zwar die Merkmale für eine Charakterisierung von Eliten, erläutert indes nicht genau, was er unter den Begriffen «Oberschicht» und «Führungsschicht» versteht, obwohl er vehement gegen eine Gleichsetzung plädiert. Deutlich wird, dass Hartung die Oberschicht als statische Gruppe sieht, wie alle anderen sozialen Schichten auch, während «Elite» die Dyna-

⁸⁸ HARTUNG, Eliten in der Region.

⁸⁹ HARTUNG, Eliten in der Region, S. 9.

⁹⁰ HARTUNG, Eliten in der Region, S. 9, S. 12. Ein Problem beim Gebrauch des Elitebegriffs ist seine zum Teil heute noch negative Bewertung, weil er nicht nur als wertfreie wissenschaftliche Kategorie verwendet wird, sondern auch von politischen Ideologien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Merkmal einer rassistischen Auslese und Überlegenheit missbraucht wurde. Vgl. HARTUNG, Eliten in der Region, S. 10–11.

⁹¹ HARTUNG, Eliten in der Region, S. 13.

⁹² HARTUNG, Eliten in der Region, S. 13–14.

mik von Entstehung, Wandel und Niedergang einer Gruppe zu untersuchen erlaubt. Dieser Begriff ermöglicht das Vorhandensein verschiedener Eliten und Gegeneliten neben- und übereinander in der gleichen Schicht, während der Begriff «Oberschicht» mehr Homogenität suggeriert. Ein eindeutiger Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt bei Hartung einzig darin, dass Eliten nicht unbedingt unmittelbare oder mittelbare Macht ausüben müssen. Ist dies der Fall, suchen sie allerdings die Nähe zu den Mächtigen und versuchen, zur herrschenden Gruppe aufzusteigen.⁹³ Ein Gegensatz zwischen den Begriffen besteht also nur, wenn «Elite» als dynamisches, nicht unbedingt Macht ausübendes Element verstanden wird, während «Oberschicht» ein statisches, homogenes und in sich geschlossenes Konstrukt ist.

In dieser Untersuchung werden «Elite» und «Oberschicht» bzw. «Führungsschicht» weiterhin synonym gebraucht, wobei inhaltlich vom Konzept der Elite ausgegangen und «Oberschicht» so verstanden wird, wie Hartung «Elite» definiert. In den Quellen existieren keine Begriffe, die auf eine Selbstwahrnehmung als Gruppe hindeuten, sei dies, weil sich die Elite als Gruppe noch nicht gebildet hatte, oder aber das Gruppenbewusstsein fehlte. «Elite» wird in dieser Untersuchung nicht als Anzahl herausragender Familien verstanden, sondern als eine funktionale Schicht, die sich von den gewöhnlichen Bauern durch Einkommen, Ämter und Einfluss unterscheidet. Wer zu Reichtum gelangte oder ein Amt besetzen konnte, gehörte dazu, doch die nächste Generation vermochte diese Position vielleicht bereits nicht mehr zu halten.

3.2 Vom Feudalismus zur Demokratie?

«Wir waren gewohnt, unsere alte Republik als zu einem äusserst exklusiven Club frühneuzeitlicher und echter Demokratien gehörig zu betrachten.»⁹⁴ So schreibt Adolf Collenberg in seiner Rezension über Randolph C. Heads Buch *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden*. Und in der Tat war die Bündner Geschichtsschreibung lange von einer Richtung dominiert, die am deutlichsten am Titel von Peter Livers Dissertation von 1929 zu fassen

⁹³ HARTUNG, Eliten in der Region, S. 13–14. Ein Beispiel dafür ist die Konstanzer Katzensgesellschaft, die Gesellschaft der Patrizier. Wer darin aufgenommen wurde, zählte zur sozialen und gesellschaftlichen Elite, indes nicht zwangsläufig zur politischen, ökonomischen und administrativen Führungsschicht. Vgl. KRAMML, Komponenten sozialen Aufstiegs, S. 20, S. 31.

⁹⁴ COLLEBERG, Rezension Head, S. 53.

ist: *Vom Feudalismus zur Demokratie*.⁹⁵ Livers These sollte lange Zeit das Geschichtsbild des frühen Freistaats der Drei Bünde prägen.⁹⁶ Der Rechtshistoriker Liver setzt in seinem teleologischen Verständnis von Geschichte ein modernes Demokratieverständnis bereits im Mittelalter an und konstruiert so einen nahtlosen Übergang von der Feudalzeit zu einer modernen Demokratie im 15. Jahrhundert, ohne dabei die realen Herrschafts- und Wirtschaftsverhältnisse des Spätmittelalters zu berücksichtigen. Demgemäss sind die verbliebenen Feudalherren in ihrer Existenz mehr vom guten Willen der Untertanen abhängig als umgekehrt und müssen sich den demokratischen Organisationen anpassen.⁹⁷ Die Gemeinde tritt als Einheit in Erscheinung und konzentriert sich ganz auf den Abwehrkampf gegen die Feudalherren. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gemeinde, Oberschicht und Adel werden nicht beleuchtet.

Darin ähnelt die Bündner Geschichtsschreibung stark der gesamteidgenössischen, die im Zuge der nationalen Historiographie noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die mittelalterlichen Gemeinschaften, vor allem jene der Innerschweiz, als «Urform» der schweizerischen Demokratie ansahen.⁹⁸ Peter Röthlisberger erkennt diesbezüglich zahlreiche Parallelen. So sollen bei Vazerol im Albulatal, also im Zentrum Graubündens, die Drei Bünde im Jahre 1471 zum ersten Mal ihr Bündnis beschworen und somit den Grundstein für den Freistaat gelegt haben. Wenn man sogar so weit ging, für die Bündner Geschichte eidgenössische Topoi wie den Rütli Schwur zu übernehmen, erstaunt es nicht, dass auch in Graubünden lange Zeit die Demokratie als Grundlage der neuen Herrschaftsform galt, die angeblich den feudalen Adel erfolgreich verdrängt hatte.⁹⁹

⁹⁵ LIVER, *Vom Feudalismus zur Demokratie*. Abgedruckt in JHGG 59 (1929) ist nur ein Teil seiner Dissertation, in der er sich eingehend mit dem Niedergang der Feudalherren und dem Sieg der Demokratie befasst, hauptsächlich mit den Vorfällen im Schams in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

⁹⁶ Vertreter dieser These einer spätmittelalterlichen Demokratie in Graubünden sind neben Liver unter anderem PIETH, *Bündnergeschichte*, S. 75–76; MÜLLER, *Disentiser Klostergeschichte*, S. 161 ff.; MÜLLER, *Geschichte der Abtei Disentis*, S. 53; GADOLA, *Cumin della Cadi*, S. 71 ff.; auch noch JENNY, *Wappen des Kantons Graubünden*, S. 25. Oft werden dabei auch antihabsburgische Tendenzen sichtbar, ebenso bei MAISSEN, *Gründung des Grauen Bundes*, S. 326; MÜLLER, *Entstehung des Grauen Bundes*, S. 196.

⁹⁷ LIVER, *Vom Feudalismus zur Demokratie*, S. 81, S. 95. Auch LIVER, *Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden*, S. 325.

⁹⁸ WEISHAUPT, *Bauern, Hirten und «frume edle puren»*, S. 89–92.

⁹⁹ RÖTHLISBERGER, *Schrittmacher Schweizergeschichte*, S. 13–15. Röthlisberger zeigt an mehreren Beispielen deutlich auf, wie sehr sich die Historiographie in Graubünden an derjenigen der Eidgenossenschaft orientiert. Seine Kritik ist berechtigt, wenn er auf die

Eine gegenteilige Meinung vertritt die Forschung indes in den 1970er- und 1980er-Jahren, indem sie weniger die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekte betont, sondern sich mehr auf sozialgeschichtliche Fragen konzentriert. Für Graubünden sind vor allem Jon Mathieus Untersuchungen zu den Verhältnissen im Unterengadin wegweisend.¹⁰⁰ Mathieu beschäftigt sich allerdings mit dem 17. und 18. Jahrhundert, wo sich die herrschenden Familien eine im Unterschied zum Spätmittelalter weitaus stärkere Stellung verschafft hatten, unabhängig davon, wie gross ihr Einfluss auf die übrige Bevölkerung tatsächlich war. Nach Ansicht Mathieus ist die Dominanz der herrschenden Familien freilich unübersehbar. Denn trotz der kommunalen Struktur wurden die «Gemeindedemokratien» des Unterengadins im Ancien Régime von einheimischen Aristokraten regiert und beherrscht. Einige wenige Familien betrachteten die wichtigsten Staatsämter als ihren persönlichen Besitz. Den Unterschied zu den Fürstenhöfen sieht Mathieu darin, dass die einheimischen Machträger nicht unbeschränkt über Untertanen herrschten, sondern bezüglich ihrer Ämter von den Landleuten abhingen.¹⁰¹ So hatten die Gemeinden beispielsweise bloss die Möglichkeit, der aristokratischen Herrschaft gewisse Zwänge aufzuerlegen, indem nur Gemeindebürger ein Amt erwerben konnten.¹⁰² «Alpine Gemeindedemokratie im Ancien Régime? Wenn man mit dem Demokratiebegriff egalitäre Züge, z.B. politische Chancengleichheit, verbindet, dann hat es dies in den beiden betrachteten Gebieten [Graubünden und Glarus, d. Verf.] nie gegeben.»¹⁰³ Ähnlich sieht es Röthlisberger: «Die Leitung einer Gerichtsgemeinde oder eines Bundes liegt in den Händen einer politischen Elite und kommt keiner demokratischen

teleologischen Intentionen und Geschichtsmythen der nationalen Geschichtsschreibung verweist. Er verpasst jedoch die Chance für eine differenziertere Beurteilung, da er nicht näher auf damals existierende Parallelen eingeht wie die Ähnlichkeit zwischen Tagsatzung und Bundstag, die Bedeutung der gemeinsamen Verwaltung von Untertanengebieten oder des Solddienstes. In diesem Sinne sind Gemeinsamkeiten nicht zu übersehen, auch wenn in jedem konkreten Fall ein expliziter Vergleich nötig ist, der auch Unterschiede deutlich macht.

¹⁰⁰ MATHIEU, Bauern und Bären; MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie. Giatgen Fontana stellt noch Mitte der 1980er-Jahre fest, dass sozial- und kulturhistorische Untersuchungen zu Ämtern, Würden und Reichtum der Eliten von den Dorfmeistern bis zu den Adelsfamilien in Graubünden weitgehend fehlen. Vgl. FONTANA, Ländliche Gemeinde, S. 58.

¹⁰¹ MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 321.

¹⁰² MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 335.

¹⁰³ MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 354.

Willenskundgebung [...] eines zumeist apolitischen Volkes gleich.»¹⁰⁴ Urs Kälin kommt anhand der Urner Verhältnisse zum selben Schluss.¹⁰⁵

Silvio Färber untersucht in seiner 1983 erschienenen Dissertation zum Bündner Herrenstand im 17. Jahrhundert das Verhältnis der führenden Geschlechter zu den Gemeinden nicht näher, stellt indes fest, dass es ein «rein demokratisches Prinzip der Staatsform»¹⁰⁶ gab, die sich aristokratisierte. Denn durch die Erbleihe vermochten die Bauern grosse Teile des feudalen Grundbesitzes in ihre Hände zu bringen, und der Transithandel erschloss ihnen neue Einnahmequellen. Diese wirtschaftliche Stärke erlaubte sogar den Auskauf von feudalen Herrschaftsrechten und somit den Aufstieg der Bauern zu einer Position, die neben dem einheimischen Dienstadel gleichberechtigt war.¹⁰⁷ Zu einer eigentlichen Geschlechterherrschaft kam es jedoch erst ab dem 17. Jahrhundert. Wenige Familien besetzten alle Ämter, stellten die Offiziere im Solddienst und besaßen den Grossteil des Grundbesitzes.¹⁰⁸ «Der formalpolitischen Volkssouveränität stand im Alltag meistens [...] die realpolitische Vorherrschaft einer Führungsschicht gegenüber[.]»¹⁰⁹ Diese Aristokratisierung schreibt Färber ebenso dem Umstand zu, dass die einzelnen Bürger durch die komplexen Sachgeschäfte immer mehr überfordert wurden und deshalb die Entscheidungen einigen wenigen führenden Männern überliessen.¹¹⁰ Das Fehlen von einflussreichen übergeordneten Instanzen auf der Ebene der einzelnen Bünde oder des Freistaats weist Färber gerade dem Herrenstand zu, der neue staatliche Strukturen erfolgreich zu verhindern wusste, um so den eigenen Einfluss zu erhalten und zu vergrössern.¹¹¹

Hans Conrad Peyer stellt 1976 für die Eidgenossenschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts fest, dass sie in dem Masse, wie sie selbständig und demokratisch, gleichzeitig auch aristokratisch wurde. Er erklärt dies mit Max Weber, gemäss dessen Auffassung solche Gemeinschaften die Tendenz haben, immer die gleichen Leute zu wählen, weil sie durch Bildung und Reichtum dazu befähigt sind.¹¹² Dies erweckt allerdings den Eindruck, diese Leute seien

¹⁰⁴ RÖTHLISBERGER, *Schrittmacher Schweizergeschichte*, S. 15.

¹⁰⁵ KÄLIN, *Uerner Magistratenfamilien*, S. 25.

¹⁰⁶ FÄRBER, *Der bündnerische Herrenstand*, S. 4.

¹⁰⁷ FÄRBER, *Der bündnerische Herrenstand*, S. 4–5. Färber beachtet allerdings nicht, dass nur ein kleiner Teil der Bauernschaft diese Position erreichen konnte.

¹⁰⁸ FÄRBER, *Der bündnerische Herrenstand*, S. 5–6, S. 41.

¹⁰⁹ FÄRBER, *Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert*, S. 116.

¹¹⁰ FÄRBER, *Der bündnerische Herrenstand*, S. 23.

¹¹¹ FÄRBER, *Der bündnerische Herrenstand*, S. 41.

¹¹² PEYER, *Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratie*, S. 25.

ohne eigenes Zutun an die Macht gelangt; die Aktivitäten der Oberschicht, um sie zu erhalten, werden zu wenig berücksichtigt.

Andreas Suter wiederum kritisiert diese Sichtweise als eine Dekonstruktion der vormodernen Demokratie: als sei dies eine degenerierte Landsgemeindedemokratie, in der die Entscheidungen des Volkes ohne Auswirkungen blieben und die Eliten eine Stellung einnahmen, vergleichbar mit jener der absolutistischen Fürsten Europas.¹¹³ Suters Kritik ist zwar ein Stück weit berechtigt, seine Gegenposition schlägt aber zu weit in die andere Richtung aus. Für Suter bleibt die Versammlung des gemeinen Mannes der Souverän, weil er dort über die wichtigsten Fragen gemäss Mehrheitsprinzip entscheiden konnte: Wahl und Abwahl von Regierung, Richter, Verwaltung und militärischen Befehlshabern, Erlass von Gesetzen, Abschluss von Verträgen mit ausländischen Mächten, Festsetzung von Steuern und Entscheidung über Krieg und Frieden.¹¹⁴

Damit verhartet Suter allerdings auf der Ebene der Verfassung und geht nicht auf die soziale und politische Realität ein, ob jeder Landmann tatsächlich für jedes Amt wählbar gewesen wäre und alle an der Landsgemeinde gefällten Entscheide auch so umgesetzt worden wären. Weiter wäre zu fragen, welche Angelegenheiten überhaupt vor die Landsgemeinde kamen und was in den Perioden zwischen den Versammlungen von den regierenden Amtsträgern ohne Zutun der Landleute entschieden und umgesetzt wurde. Suter erbringt somit nicht den Beweis, dass die Versammlung der Bauern nach eigenem Willen souverän entscheiden konnte.

Suter erkennt zwar die soziale Differenzierung innerhalb einer Gemeinde oder eines Ländersortes und dass nicht alle Gemeindemitglieder dieselben politischen Partizipationsmöglichkeiten hatten, sondern die wichtigen Ämter wenigen Familien vorbehalten blieben. Er misst dem aber keine besondere Bedeutung bei. Nach ihm zeigte sich die Macht des gemeinen Mannes gerade in der Praktik des Ämterkaufs, in welchen die Häupterfamilien nicht so grosse Summen investiert hätten, wenn dies nicht nötig gewesen wäre. Dies belegt er anhand des Urner Staatshaushalts, wo eine Umverteilung der Ressourcen von oben nach unten stattfand.¹¹⁵ Dies mag zutreffen, berücksichtigt aber nicht den wirtschaftlichen und symbolischen Nutzen, den die Häupterfamilien aus ihren Ämtern zogen und der nicht im Staatshaushalt erscheint.¹¹⁶ Zudem

¹¹³ SUTER, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 239. Von den hier erwähnten Arbeiten nennt Suter explizit nur diejenige von Kälin.

¹¹⁴ SUTER, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 242.

¹¹⁵ SUTER, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 246–248.

¹¹⁶ Vgl. KÄLIN, Urner Magistratenfamilien, S. 55.

konkurrenzierten sich beim Ämterkauf mehrere führende Familien. Wer die meisten Mittel aufbringen konnte, hatte die besten Aussichten auf ein Amt. Für den gemeinen Mann blieb daher ein Amt erst recht unerreichbar, er vermochte lediglich denjenigen zu wählen, der ihm am meisten finanziellen Nutzen versprach. In dieser Weise war die Oberschicht tatsächlich von der Bevölkerung stärker abhängig als ein absolutistischer Fürst, aber die soziale Ungleichheit war dennoch sehr gross.

Suter entwickelt bestimmt ein treffenderes Bild der vormodernen Demokratie als etwa Peter Liver, indem nicht eine naturrechtlich begründete Freiheit und Gleichheit aller Individuen diese Staatsform definierte. Freiheit war das Privileg einer bestimmten politischen Gruppe, die sie sich erkämpft oder erkaufte hatte und an ihre männlichen Nachkommen weiter zu vererben vermochte, unter Ausschluss der nicht vollwertigen (Lands-)Gemeindemitglieder.¹¹⁷ Genau aus diesem Grund konnten solche Demokratien auch über Untertanen herrschen, und sie stellten keinen Gegensatz zu einer «feudalständischen Konzeption von Politik dar, sondern waren mit dieser kompatibel, ja verwandt».¹¹⁸ Die Frage nach dem Verhältnis des gemeinen Mannes zu den Eliten und deren Stellung vermag Suter allerdings nicht überzeugend zu klären. Dennoch hat sich die Sichtweise zu Recht durchgesetzt, dass nicht eine kleine Gruppe von führenden Familien sämtliche Geschicke in ihren Händen hielt, sondern die Gemeinden durchaus mitreden konnten.

Diese zweite Position bezieht sich vor allem auf die Zeit des Ancien Régime, wo im Gebiet der Eidgenossenschaft keine Fürsten mehr regierten und auf allen Ebenen einheimische Eliten bestimmten. Doch im spätmittelalterlichen Bünden war noch nicht entschieden, ob adlige oder geistliche Herren eine Landesherrschaft etablieren konnten. Deshalb dürfen die Feudalherren in der Diskussion um Gemeinde oder Elite nicht vernachlässigt werden, da noch eine Trias um die Herrschaft kämpfte.

So wurde denn auch ein dritter Weg der Interpretation eingeschlagen. Wohl lässt sich der Einfluss der neuen Eliten nicht verneinen, doch die Bauern als absolut machtlose Untertanen hinzustellen, ist ebenso wenig zutreffend. Randolph C. Head wendet in seiner Untersuchung die Kommunalismusthese

¹¹⁷ SUTER, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 250; SUTER, Demokratie, Kap. 1.2: Verbreitung und historische Genese. Solche vormodernen Demokratien entstanden nur in Graubünden, im Wallis und in den eidgenössischen Länderorten. Ansätze dazu gab es zwar auch in angrenzenden Alpenregionen und in Küstengebieten der Nordsee. Dort wurden diese Entwicklungen jedoch durch die Bildung von fürstlichen Territorialstaaten abgebrochen und rückgängig gemacht.

¹¹⁸ SUTER, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 251–252. So etwa das Veltlin als Untertanengebiet der Drei Bünde.

von Peter Blickle auf die bündnerischen Verhältnisse von 1470 bis 1620 an. Blickle leitet seine Auffassung vom Kommunalismus von der Auflösung der Villikationsverfassung und der Verdorfung der Gesellschaft her. Aus Streusiedlungen wurden Dörfer. Bevölkerungswachstum und intensivere Landnutzung führten zur Abgrenzung von Acker- und Weideland und zur scharfen Grenzziehung zwischen den Dörfern. Das engere Zusammenleben im Dorf verlangte nach neuen Regelungsmechanismen zur Sicherung und Ordnung des dörflichen Lebens, woraus sich in ganz Europa dörfliche Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit ausbildeten.¹¹⁹ Die Landleute regelten in eigener Kompetenz wichtige Angelegenheiten des täglichen Lebens und schufen dafür eigene Gesetze. Friedenssicherung und Rechtswahrung waren bisher typische Kompetenzen des Adels gewesen, dessen Macht nun durch die Gemeinde beschnitten wurde.¹²⁰ Diese Entwicklung konnte aber nur dort von Erfolg gekrönt werden, wo der Adel nicht allzu stark vertreten war.¹²¹ Die Gemeinde als politische Ordnung verfügte über ein weiteres Instrument, das die Adelsherrschaft nicht kannte: den Gemeinnutzen. Die Gemeinde handelte zum Wohl all ihrer Mitglieder, da ihre innere Organisation, die auf wechselseitige Hilfe angewiesen war, nur auf diese Weise zu funktionieren vermochte.¹²²

Blickle untersucht ausserdem den inneren Aufbau der Gemeinde. Gemäss seinen Befunden entschied in letzter Instanz immer die Gemeindeversammlung, Ammann sowie Gericht waren nur repräsentative Organe.¹²³ Er erkennt eine soziale Schichtung in der Gemeinde lediglich darin, dass nur Hausväter Ämter übernehmen konnten, nicht aber Tagelöhner und Knechte.¹²⁴ Laut Blickle trat die Gemeinde ihrer Herrschaft in Aufständen geschlossen gegenüber, wobei die Ammänner nur die Führung übernahmen.¹²⁵ Damit fragt er allerdings nicht nach den Interessen verschiedener Schichten innerhalb der Gemeinde, die Letztere instrumentalisieren konnten; er fragt auch nicht, ob

¹¹⁹ BLICKLE, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 97; BLICKLE, Kommunalismus, S. 45.

¹²⁰ BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 533.

¹²¹ BLICKLE, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 100.

¹²² BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 544; BLICKLE, Kommunalismus, S. 128–129.

¹²³ BLICKLE, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 102–103; BLICKLE, Kommunalismus, S. 69. Gemäss Blickle war der Landammann verfassungsmässig gesehen ein weisungsgebundener Beamter sowohl als Vertreter des Herrn und auch später als kommunaler Amtsträger. Er hatte nur so viel Gebots- und Verbots Gewalt, wie ihm die Landsgemeinde zugestand. Vgl. BLICKLE, Friede und Verfassung, S. 107.

¹²⁴ BLICKLE, Kommunalismus, S. 177.

¹²⁵ BLICKLE, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 105.

durch einen Aufstand das ganze Dorf oder nur Teile davon etwas zu gewinnen oder verlieren hatten. Aufstände sind zudem nur eine mögliche Erscheinungsform von Konflikten. Dabei konnte die ganze Gemeinde beteiligt sein, weil die Missstände alle betrafen oder sich alle einen Vorteil erhofften, weil die Chancen auf Erfolg für alle höher lagen. Bei anderen Konflikten konnte der Herr freilich auch eine Allianz mit nur einem Teil seiner Untertanen eingehen.

Laut Blickle stellt Kommunalismus ein alternatives Prinzip zum Feudalismus dar. «Die Verfassungsgeschichte zwischen Mittelalter und Moderne ist die Geschichte der Spannung zwischen dem horizontalem Prinzip der Gemeinde und dem vertikalen Prinzip des Feudalismus.»¹²⁶ In diesem Sinne unterstützt er die Thesen Livers.¹²⁷ Die Fürsten konnten den Frieden im Land nicht mehr gewährleisten, weshalb die Gemeinden diese Aufgabe nicht nur innerhalb, sondern auch nach aussen zu übernehmen suchten. Sie erreichten dies durch Landfriedensbündnisse, die wechselseitigen Schutz bei Angriffen von aussen garantierten und im Inneren Fehden mittels Durchsetzung des gerichtlichen Ausgleichs verhüteten.¹²⁸ Die Gemeinden übernahmen also alle wichtigen Funktionen, die der Adel zuvor ausgeübt hatte, oder sie versuchten es zumindest. Blickle geht noch einen Schritt weiter und erklärt den Kommunalismus als eine unabdingbare Vorstufe zur Republik, wobei er als prominentes Beispiel die Entwicklung im Gotteshausbund und in den Drei Bünden anführt.¹²⁹ Bezeichnenderweise ist der Gotteshausbund der einzige der drei Bünde, der ständische Merkmale aufweist.

Kritiker sehen den Kommunalismus nicht als Gegensatz, sondern als Bestandteil des Feudalismus, als einen der vielen Aspekte von Feudalismus.¹³⁰ Dabei bedeutet Feudalismus nicht Willkür- und Gewaltherrschaft adliger Herren über die Bauern, sondern wird als Konstrukt begriffen, welches die

¹²⁶ BLICKLE, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 102. BLICKLE, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 110, sieht auch einen Unterschied im Menschenbild. Der Feudalismus erachtet den Menschen als Untertan. Im Kommunalismus dagegen kann der Mensch frei über Arbeitskraft und Arbeitsertrag entscheiden. Dies widerspricht allerdings der kommunalen Ordnung, in der der Einzelne nicht völlig frei agieren kann, sondern etwa dem Flurzwang unterworfen ist.

¹²⁷ BLICKLE, Kommunalismus, S. 153 – 154.

¹²⁸ BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 554.

¹²⁹ BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 546.

¹³⁰ WUNDER/HAUPTMEYER, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismuskussion, S. 97. Auf die Kritik an Blickles Gleichstellung von Stadtgemeinde und Landgemeinde wird hier nicht näher eingegangen. Vgl. dazu etwa FRIEDEBURG, «Kommunalismus» und «Republikanismus». Obwohl Ilanz als Stadt galt, war dieser Ort trotz seiner rechtlichen Stellung weit entfernt von städtischen Strukturen, die es deutlich von den umliegenden Dörfern unterschieden hätte. Zu Ilanz siehe Kap. 8.2.

reziproken Beziehungen von Menschen und Menschengruppen in dem sie bestimmenden Herrschaftsgeflecht beschreibt. In diesem System bestanden immer verschiedene hierarchische und genossenschaftliche Ordnungen über- und nebeneinander.¹³¹ Bäuerliche Gemeinden und ihre Herren wirkten bei der Regelung von wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Angelegenheiten zusammen, ebenso durch vertraglich geregelte Beziehungen. Heide Wunder spricht von einer «Gewaltenteilung» zwischen Grundherren und Gemeinden.¹³²

Gemäss Thomas Maissen erneuert Blickle die Auffassung Livers, indem er «Demokratie» durch «Kommunalismus» ersetzt; Maissen hingegen sieht den Kommunalismus des Spätmittelalters als einen integralen Bestandteil der feudalen Gesellschaft und somit das politische Modell der Bündner als einen Teil des abendländischen hierarchischen Denkens.¹³³ Über den Gemeinden thronte zwar kein fürstlicher Landesherr, aber ständische Konzepte blieben auch im Freistaat im Umgang mit den Untertanenlanden Veltlin, Chiavenna und Bormio erhalten.¹³⁴

Auch an der Verbindung von Kommunalismus und Republikanismus übt Maissen Kritik. «Der genossenschaftliche Kommunalismus, darin ist Blickle beizustimmen, erschwert die Ausbildung fürstlicher Herrschaft, aber er steht in einem Spannungs- und nicht in einem Mutterschaftsverhältnis zur modernen, ebenfalls herrschaftlichen Idee der Republik.»¹³⁵ Die Republiken der Frühen Neuzeit waren durchaus hierarchisch gegliedert.¹³⁶

Robert von Friedeburgs Ansatz, der den Kommunalismus nur als Ensemble von Partizipationsanforderungen und Feindbildern auffasst, die zur Mobilisierung der sozial differenzierten ländlichen Bevölkerung gegen äussere Gegner dienten,¹³⁷ greift zu kurz, da die Gemeinde ohne Zweifel im täglichen Leben der Bauern für die innere Ordnung und Verwaltung eine grosse Rolle spielte. Dennoch zeigt er deutlich die Schwäche von Blickles Konzept auf, indem er auf die soziale Ungleichheit innerhalb der Gemeinde hinweist: Das Ausblenden von Hierarchien und sozialer Ungleichheit stellt das Hauptproblem von Blickles Konzept dar. Dieser thematisiert den Kampf gegen die Feudalherren und, wo die Gemeinden erfolgreich waren, die Ablösung derselben, bleibt

¹³¹ WUNDER/HAUPTMEYER, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion, S. 96.

¹³² WUNDER, Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip, S. 401.

¹³³ MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck», S. 43, S. 42, Anm. 11, S. 78, Anm. 185.

¹³⁴ MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck», S. 79.

¹³⁵ MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck», S. 78.

¹³⁶ Ausführlicher dazu FRIEDEBURG, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 70–76.

¹³⁷ FRIEDEBURG, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 78.

freilich auf der Verfassungsebene stehen und berücksichtigt die konkreten sozialen Verhältnisse in der Gemeinde nicht. Er betrachtet die Gemeinde als homogene Körperschaft, die immer geschlossen auftrat, und fragt nicht nach Konflikten innerhalb der Gemeinde. Rechtlich mochten alle Gemeindemitglieder gleichgestellt gewesen sein, doch die Gemeinde stellte keine homogene Gesellschaft dar; ganz abgesehen von den Hintersassen, die weniger oder gar keine Rechte besaßen. Sie war nach ökonomischen, politischen und sozialen Kriterien im Inneren in verschiedene Schichten differenziert. In einer Alpgenossenschaft mochten zwar alle prinzipiell gleichberechtigt sein, da aber jeder Bauer nur so viel Vieh sömmern durfte, wie er im Winter im Stall füttern konnte, zogen die reichen Bauern einen grösseren Vorteil aus der Genossenschaft. Grossbauern und Tagelöhner verfolgten unterschiedliche Interessen und vertraten diese nach innen und aussen. «Die gemeindlichen Forderungen gegenüber der Herrschaft spiegelten nicht die Interessen aller Gemeindeangehörigen wieder, sondern nur einen bestimmten Ausschnitt derselben, nämlich den, der durch das Einwirken aussergemeindlicher Herrschaft beeinträchtigt wurde.»¹³⁸

So hatten viele Konflikte um die Macht im Dorf ihren Ursprung in Auseinandersetzungen zwischen der Herrschaft und der bäuerlichen Führungsschicht.¹³⁹ Dabei spannten die Herrschaft und die ärmeren Bauern zusammen, da beide auf Kosten der reichen Bauern ihre Stellung verbessern oder festigen konnten. David Sabeau weist nach, dass am Vorabend des Bauernkrieges nicht Lastenerhöhungen der Herrschaft für Konflikte sorgten, sondern das Bevölkerungswachstum, das den Kampf um die Allmende verschärfte, so dass sich die Grossbauern gegen die ärmeren Bauern und die Herrschaft zusammenschlossen.¹⁴⁰ Das Bevölkerungswachstum um die Wende zum 16. Jahrhundert fiel mit einer massiven mitteleuropäischen Klimaverschlechterung, mit Ertragseinbüssen in den Sommern der Jahre 1510–1519 zusammen.¹⁴¹ Die Grossbauern wollten die Kontrolle über die lokalen Amtsträger von Verwaltung und Gericht in ihre Hände bekommen, um zu verhindern, dass die Herrschaft das Land weiter aufteilte. Die Bauern dachten nicht immer nur an das Gemeinwohl, sondern auch an ihre persönlichen Interessen. Zu fragen ist weiter, ob einige Eliten die Gemeinde als Körperschaft für ihre eigenen Interessen ausnutzten, was durchaus auch zum allgemeinen Vorteil gereichen konnte.

¹³⁸ FRIEDEBURG, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 78.

¹³⁹ FRIEDEBURG, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 80.

¹⁴⁰ SABEAU, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, S. 100, S. 115–118.

¹⁴¹ SCHWARZ-ZANETTI, Grundzüge der Klima- und Umweltgeschichte, S. 72–74.

Blickles Thesen wurden von einigen seiner Schüler in Untersuchungen zu verschiedenen Schweizer Regionen übernommen.¹⁴² So besteht für Head die Besonderheit in Graubünden und in der Eidgenossenschaft darin, dass die kommunale Bewegung die öffentliche Gewalt übernehmen konnte und nicht nur von beschränkter lokaler Bedeutung blieb wie in den Fürstenstaaten mit einer starken zentralen Verwaltung. Den Freistaat der Drei Bünde fasste er zudem als Nutzungsgenossenschaft auf.¹⁴³ «Angesichts der zusammenbrechenden Feudalordnung in ihrem Gebiet bemühten sich damals Bündner aus allen Ständen, den öffentlichen Frieden zu erhalten und die lokale Selbstverwaltung auszubauen.»¹⁴⁴ Die Mitgliedschaft in der Kommune wurde in den Drei Bünden über die Waffenfähigkeit geregelt.¹⁴⁵ Die Tagesgeschäfte wurden zwar von Einzelpersonen getätigt, die man aber als blosse Beauftragte der Gemeinde auffasste, denen die Autorität auch jederzeit entzogen werden konnte. An anderer Stelle jedoch erwähnt Head, dass gerade durch die Kommunalisierung der Gesellschaft auch Dorfeliten entstanden und die innere Schichtung zunahm, so dass die Bauern im Dorf nicht nur Solidarität, sondern auch Neid und Missgunst erlebten.¹⁴⁶ Hierin unterscheidet sich Head von Blickle. Head verteidigt die frühneuzeitliche Demokratie, ohne die Bedeutung der Eliten zu verneinen.¹⁴⁷ Im weiteren Verlauf seiner Arbeit bezeichnet er indes vor allem die führenden Familien des Freistaats, die zu den höchsten Ämtern gelangten, mit dem Begriff «Elite» und weniger die einfachen Dorfeliten. Von einer bedeutenden Stellung der Eliten spricht Head erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts, also nach dem Verschwinden des Adels; er untersucht allerdings nicht im Detail, wie der Aufstieg und Übergang im 15. Jahrhundert verlief. In der Zeit, als die Gemeinden ihre Autonomie erweiterten, erlangten auch verschiedene Familien beträchtliche Macht in den Gemeinden, vor allem durch Kontrolle von Land und Kredit, durch die Führung in Kriegszeiten sowie durch die Schaffung eines lokalen Klientelwesens. Diese Oberschichten wurden oft von der übrigen Bevölkerung unterstützt, weil sie den Kampf gegen die Feudalherren anführten. Auch wenn die Elite damit hauptsächlich die eigene Macht vergrösserte, erhielt dennoch die ganze Gemeinde dadurch insgesamt mehr Autonomie und Freiheiten.

¹⁴² Peter Bierbrauer etwa untersucht die Verhältnisse im Berner Oberland. Vgl. BIERBRAUER, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700.

¹⁴³ HEAD, Demokratie, S. 23–24, S. 38.

¹⁴⁴ HEAD, Demokratie, S. 17.

¹⁴⁵ HEAD, Demokratie, S. 25.

¹⁴⁶ HEAD, Demokratie, S. 26, S. 30.

¹⁴⁷ MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck», S. 42.

Die lokale Präsenz nutzten diese Familien, um auch im werdenden Freistaat ihren Einfluss geltend zu machen.¹⁴⁸ Die neuen Oberschichten füllten nahtlos die vom Adel hinterlassene Lücke.¹⁴⁹

Ab dem 16. Jahrhundert konnte in den meisten europäischen Republiken eine kleine Elite die Macht an sich reißen. Im Freistaat der Drei Bünde zeichnete sich Vergleichbares ab, nur waren die Eliten hier durch die Gemeinden eingeschränkt. Im Vergleich zum übrigen Europa spielten die Bauern in Bünden eine bedeutendere Rolle bei der Ausübung von politischer Macht, auch wenn sie sich mit «ihren eigenen ehrgeizigen Führern herumschlagen» mussten.¹⁵⁰ Head konstatiert für das 16. Jahrhundert ein schwankendes Gleichgewicht zwischen hierarchischen und horizontalen Modellen politischer Autorität.¹⁵¹ Im Grunde führt er freilich die alte These vom Gegensatz Kommunalismus-Feudalismus fort, indem er nach einer Übergangsphase am Ende des 15. Jahrhunderts den Aufstieg neuer Eliten ortet, die die Feudalherren nach ihrem Ableben ersetzten.¹⁵²

Den Beweis, dass die Eliten in Bünden stärker von den Gemeinden abhängig waren bzw. die gesamte Gemeinde nicht nur über die Souveränität, sondern auch über die alltägliche politische Macht verfügte, sieht Head in Fähnli- und Strafgericht, die ab dem 16. Jahrhundert in Erscheinung traten. Bei diesen Volksbewegungen erhoben sich die Leute unter den militärischen Bannern einiger Hochgerichte und versammelten sich an einem zentralen Ort. Je nach Erfolg fanden sich dort fast alle Gemeinden ein, und im darauf folgenden Strafgericht, bestehend aus Geschworenen aus allen Gemeinden, wurden die angeprangerten Vergehen abgeurteilt.¹⁵³ Dabei ging es um politische Delikte – oft um die Kontrolle der Gemeinden über die Bundesversammlung – und um Korruption von Magistraten. Die Gemeinden wollten allerdings nicht die Institutionen ändern und die Aristokratie beseitigen, sondern lediglich ihre Führer massregeln oder allenfalls austauschen. Die Gefahr bestand vielmehr in der Dynamik, die sich bei einer Volksversammlung entwickeln und sogar zum Tod von Magnaten führen konnte.¹⁵⁴ Freilich muss auch Head eingeste-

¹⁴⁸ HEAD, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 90–91.

¹⁴⁹ HEAD, Demokratie, S. 177.

¹⁵⁰ HEAD, Demokratie, S. 12–13.

¹⁵¹ HEAD, Demokratie, S. 17. Weil die Eliten erst im 16. Jahrhundert ihre Macht zu entfalten begannen, kam es erst ab diesem Zeitpunkt zu grösseren Differenzen zwischen Eliten und Volk.

¹⁵² HEAD, Demokratie, S. 175.

¹⁵³ HEAD, Demokratie, S. 193.

¹⁵⁴ HEAD, Demokratie, S. 201–204, S. 210.

hen, dass der Bundstag¹⁵⁵ im Anschluss an das Strafgericht die Beschlüsse meistens revidierte oder annullierte. Und bemerkenswert war vor allem, dass die Fähnliupfe oft von führenden Familien angezettelt wurden.¹⁵⁶ Diese instrumentalisierten das Volk für ihre eigenen Interessen, meist Machtkämpfe unter den führenden Familien. Es stellt sich also die Frage, wie weit die Eliten gehen konnten und wie stark sie trotzdem auf den Rückhalt der Bauern angewiesen waren.

Auch wenn die Strafgerichte von der ganzen Gemeinde mitgetragen wurde, darf nicht übersehen werden, dass es sich um vereinzelte Aktionen handelte, denn in der übrigen Zeit wurde die Macht von den Eliten ausgeübt.¹⁵⁷ Es galt für diese also, die Grenzen auszuloten, ansonsten ein Strafgericht drohte. Dass dieses immer wieder eingesetzt wurde, zeigt andererseits, dass die Führungsschicht im Alltag ein gerüttelt Mass an politischer und wirtschaftlicher Macht in ihren Händen hielt.

Head bleibt jedoch nicht so stark auf die Verfassungsebene fixiert wie Blickle. Head anerkennt die Bedeutung von Eliten, differenziert diese aber zu wenig und bleibt demnach der Theorie des Kommunalismus verbunden, wodurch er zum Ergebnis kommt, dass die Gemeinde per se wichtiger war. Er sieht auch in den rätischen Bündnissen um 1471 eine «klare Entscheidung für kommunale und gegen feudale Gewalt».¹⁵⁸ Bei Head gründet die Bündner Verfassung auf der Vorstellung des Gemeinwohls, das definiert wird durch Mehrheitsentscheide aller Beteiligten bei völliger Gleichheit in politischen Fragen.¹⁵⁹ Desgleichen erachtet Thomas Maissen trotz seiner Kritik am Konzept des Kommunalismus die Verhältnisse für die Frühe Neuzeit als ambivalent. Die Gemeinde bleibt für ihn die wichtigste Einheit im Staat, doch die Eliten übten insofern einen grossen Einfluss aus, als sie den Bundstag dominierten und die Ämter in den Drei Bünden und in den Untertanenlanden monopolisieren konnten.¹⁶⁰

¹⁵⁵ In dieser Studie wird der Begriff «Bundstag» für die Versammlungen des Freistaats der Drei Bünde verwendet, während «Bundestag» die jährliche Versammlung des Grauen Bundes bezeichnet.

¹⁵⁶ HEAD, Demokratie, S. 193–194. Head widerspricht sich freilich, wenn er einerseits feststellt, dass einige Vertreter der Elite ihre Fähnli führten und die Gemeinden vertraten, andererseits behauptet, die Eliten hätten sich bei diesen von kommunalen Werten geprägten Ereignissen nicht hervor getan. Vgl. HEAD, Demokratie, S. 201–202.

¹⁵⁷ HEAD, Demokratie, S. 193–194 nennt sieben Strafgerichte zwischen 1450 und 1600.

¹⁵⁸ HEAD, Demokratie, S. 81.

¹⁵⁹ MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck», S. 42.

¹⁶⁰ MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck», S. 78–79.

Roger Sablonier schliesslich berücksichtigt in seinen Untersuchungen der Innerschweiz im 13. und 14. Jahrhundert die soziale Ungleichheit. Er zeigt auf, dass die Verdrängung des einheimischen Adels nicht eine vom Volk getragene Bewegung war, sondern vor allem eine Auseinandersetzung unter den Adligen um die Errichtung einer Landesherrschaft.¹⁶¹ Die sich etablierenden Gemeinden verhinderten indessen, dass die von Standesgenossen unter Druck gesetzten Adligen ihre Lage durch Herrschaftsintensivierung verbessern konnten, wodurch vor allem die bäuerliche Oberschicht am meisten Freiheiten verloren hätte.¹⁶² Ebenso war das Scheitern einer fürstlichen Landesherrschaft nicht hauptsächlich einer geschlossenen bäuerlichen Bewegung zu verdanken. «Entspricht ein allfällig vorhandenes Interesse <der> Urner, sich gegen den Zugriff der Landesherrschaft zu stellen, nicht auch oder gar in erster Linie den sozusagen privaten Interessen der Attinghausen[?]»¹⁶³ Sablonier nimmt damit eine wesentlich andere Position als Blickle ein: «Den komplexen Verhältnissen des 14. Jahrhunderts vermag auch die einfache Formel des Übergangs von einer herrschaftlich bestimmten zu einer kommunalen Ordnung, wie sie aus der Vogelperspektive des langfristigen Überblicks zweifellos ihre allgemeine Richtigkeit hat, nicht gerecht zu werden. Den tatsächlichen Verhältnissen noch weniger Rechnung trägt eine idealisierte Sicht, die Solidarität und freiwillige (freiheitliche?) Kooperation nur bei einer kommunalen Ordnung, Zwang und Unterordnung dagegen ausschliesslich bei der Herrschaft beziehungsweise der Hofgenossenschaft lokalisieren will.»¹⁶⁴ Bäuerliche Zusammenschlüsse entstanden meist in Form von Nutzungsgeossenschaften bei wirtschaftlichen Anliegen, wie der Bewirtschaftung der Allmende. Dabei konnte es auch zu Auseinandersetzungen – diese blieben freilich systemimmanent – mit den Vögten kommen. Die Gemeinden oder ihre Führungsschicht suchten sicherlich in Konflikten auch ihre eigene Stellung zu verbessern, doch der Adel wurde weniger von unten, als vielmehr von Standesgenossen bedrängt. Die Herrschaft wurde nicht grundsätzlich angezweifelt, es ging nur um neue Formen von Herrschaftsorganisation und dörflicher Autonomie.¹⁶⁵ Die Bauern wollten durch Verminderung von ökonomischen Lasten und herrschaftlichen Zwängen bloss ihre Lage verbessern. Im Spätmittelalter wurde die grundherrliche Abhängigkeit immer mehr verdinglicht; leib-, grund- und gerichtsherrliche Bindungen lösten sich auf.

¹⁶¹ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 21–22.

¹⁶² SABLONIER, Dorf, S. 745.

¹⁶³ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 22.

¹⁶⁴ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 63.

¹⁶⁵ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 94.

Dadurch ging der grundherrschaftliche Einfluss auf die Bauern stetig zurück. Die Herren verlagerten sich zunehmend auf die Ausübung von Zwing und Bann, von Vogtei- und Gerichtsrechten. Die Territorialisierung dieser Rechte erleichterte ihnen organisatorisch den Zugriff und wertete gleichzeitig den bäuerlichen Siedlungsverband auf.¹⁶⁶ Dörfer wurden somit zu Verwaltungseinheiten. Bauern und Herren arbeiteten auch deshalb zusammen, weil die Herren ein Interesse an einer besseren bäuerlichen Organisation hatten, da sie so höhere Abgaben abschöpfen konnten. Gemeindebildung konnte also zudem der Durchsetzung herrschaftlicher Ansprüche dienen.

Die Genossenschaften entwickelten sich zu einer gemeinschaftsbildenden Kraft und erhielten dadurch grosse politische Bedeutung. Indem sie über die Regelung der Gemeinmarknutzung hinaus zunehmend weitere Aufgaben, wie Bestellung von Weg und Steg, Wasserbau, Wasserversorgung, Seelsorgepfründen und Rechtsprechung, übernahmen, bildeten sie sich zu Gemeinden heraus.¹⁶⁷ Es gab somit keine Befreiung von der Herrschaft, sondern dafür einen Ersatz. Herrschaftliche Ämter wurden Dorfämter. Die kommunalen Führungsschichten bewahrten die alte Ordnung und formten sie um, anstelle der herrschaftlichen trat eine kommunale Ordnung für die Bauern. Verfassungsgeschichtlich mochten sie freier und gleicher gewesen sein, stattdessen konnten sie wirtschaftlich und sozial abhängiger werden.¹⁶⁸

Für Sablonier sind deshalb die Kommunen und Länderorte keine homogenen Gebilde, die bäuerliche Gemeinschaft war vielmehr von grosser sozialer Ungleichheit geprägt.¹⁶⁹ Peter Niederhäuser kann in seiner Lizentiatsarbeit für das Zürcher Weinland aufzeigen, dass die Selbstverwaltung des Dorfes nicht nur das Gemeinschaftsgefühl stärkte, sondern auch die Ausbildung einer ländlichen Oberschicht förderte. Hauptsächlich diese sollte Widerstand gegen die Herrschaft leisten.¹⁷⁰ In Unterwalden wiederum wurden Walter von Hunwil und seine Genossen 1382 für immer von Ämtern, Rat und Gericht ausgeschlossen. Während die frühere Forschung davon ausging, dass sich hier das Volk gegen die Potentaten wandte, kann Sablonier nachweisen, dass es sich um eine Auseinandersetzung innerhalb der Führungsgruppe handelte. Es standen sich ländliche Potentaten mit ihren verwandtschaftlich verbundenen Gruppen gegenüber.¹⁷¹ Solche Konflikte und soziale Ungleichheiten lassen

¹⁶⁶ SABLONIER, Dorf, S. 732–733.

¹⁶⁷ STADLER, Genossenschaft, Kap. 2: Ausgestaltung im Mittelalter.

¹⁶⁸ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 216.

¹⁶⁹ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 46; SABLONIER, Dorf, S. 734–735. Zu diesem Ergebnis kommt schon BADER, Dorf, S. 279–283.

¹⁷⁰ NIEDERHÄUSER, Dorfgemeinden, S. 227–228.

¹⁷¹ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 32–33.

sich nicht mit rechtlichen Kategorien, sondern mit Beziehungsformen und wirtschaftlichen Aspekten erklären.

Sablonier spricht denn auch von einer «Häupter»-Herrschaft; eine Gruppe von Leuten, deren Vorfahren in der Regel zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch zur gewöhnlichen bäuerlichen Bevölkerung gezählt hatten, war schon gegen 1350 zu lokalen ländlichen Potentaten geworden. Diese Entwicklung lief im 15. Jahrhundert weiter, indem sich die neue Oberschicht immer mehr vom Volk absonderte. Um 1500 war die Führungsschicht bereits weniger bäuerlich geprägt, denn für sie nahmen Solddienst, Pensionen, Landvogteien und Gerichtsherrschaften an Bedeutung zu.¹⁷² Die noch wenig zentralisierte Struktur des landesherrlichen Staates erlaubte den Gemeinden nach dem Verschwinden des alten Adels die Entwicklung kommunaler Autonomie. Erst der frühneuzeitliche Staat zielte wieder auf eine Einengung der kommunalen Selbständigkeit.¹⁷³ So können Staatspolitik und staatliche Strukturen der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft nur als städtisch-bürgerlich und neuadlig-aristokratisch dominiert gewertet werden.¹⁷⁴ Die Unterschichten, Hintersassen, Frauen und Kinder waren nicht an der Macht beteiligt, sondern nur eine politische Elite, eine kleine Schicht von Honoratioren. «Für die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts ist die Tendenz zu einer Aristokratisierung und zur Ausbildung politischer Eliten unverkennbar, auch wenn die geburtsständischen Abschlüssungsprozesse nicht mit derselben Konsequenz wie etwa beim deutschen Stadtpatriziat erfolgten.»¹⁷⁵

Roger Sablonier hat auch die Verhältnisse Bündens untersucht. Die Südtäler wurden eindeutig von der schon älteren Kommunenbewegung in Norditalien beeinflusst, ebenso dürften die nördlicheren Gebiete diese zum Vorbild für ihre Entwicklung genommen haben. Um 1370 war der Prozess der Gemeindefestigung allerdings erst im Entstehen begriffen.¹⁷⁶ Desgleichen ist in

¹⁷² SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 35–38.

¹⁷³ SABLONIER, Dorf, S. 745.

¹⁷⁴ WEISHAUPT, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 208. Es ist problematisch, für diese Zeit überhaupt den Begriff «Staat» zu verwenden, dessen ist sich Weishaupt bewusst. Auf diese Problematik soll hier jedoch nicht eingegangen werden, da sie nicht entscheidend ist für die Frage nach dem Vorrang von Gemeinde oder Elite.

¹⁷⁵ WEISHAUPT, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 200.

¹⁷⁶ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 249. Die Stärke der genossenschaftlichen Bewegung und die Behauptung der Ländlerorte gegenüber den Städten des Mittellandes könnten zu einem guten Teil auch auf die Nähe zum Süden zurückzuführen sein, wo ähnliche Entwicklungen schon früher eingesetzt hatten. Vgl. SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 233.

Bünden nicht von einem «klaren Gegensatz zwischen abstrakten herrschaftlichen und genossenschaftlichen Prinzipien»¹⁷⁷ auszugehen, sondern von einer Vielfalt von Formen der Gemeindebildung. Die Gerichtsgemeinden waren feudalherrschaftliche Verbände, während die Nachbarschaften in Form von Nutzungsgenossenschaften entstanden. Zudem wäre die von der Herrschaft angestrebte Territorialisierung ohne Mitwirkung von unten, besonders von Seiten der Ammänner, die als Vermittler zwischen den Herren und den übrigen Gemeindemitgliedern dienten, organisatorisch gar nicht zu leisten gewesen.¹⁷⁸ Auch die Bündnistätigkeit der Gemeinden war nicht prinzipiell gegen die Herren gerichtet, es wurden im Gegenteil oft gemeinsame Interessen verfolgt.¹⁷⁹ Die Gemeinden konnten durchaus eine Rolle bei der Verdrängung des Adels spielen, doch hauptsächlich waren wirtschaftliche Anpassungsschwierigkeiten und adlige Konkurrenz untereinander für die Etablierung einer Landesherrschaft verantwortlich, dazu kommt die Bedrängung durch auswärtige Landesherren und durch den mächtigsten Landesherrn der Region, den Bischof von Chur.¹⁸⁰ Sablonier sieht auch im Aufschwung der Gerichtsgemeinden nach 1450 keinen Vorstoss eines gemeindlichen Kollektivs, sondern ein Resultat der Interessen bestimmter sozialer Gruppen. Die Gemeinden waren somit nicht egalitär, sondern vielmehr stark sozial differenziert. «Tatsächlich benutzten lokale Führungsgruppen die Gerichtsgemeinden als Vehikel des sozialen und politischen Aufstiegs.»¹⁸¹ Sie nutzten die Zwischenstellung zwischen Landesherrn und Gemeinde konsequent für die eigenen Interessen.

Bünden hatte an der allgemeinen staatlichen Entwicklung im Reich um 1500 ihren Anteil, der ausgeprägte Lokalismus stellte allerdings eine Besonderheit dar. Die Gemeinden blieben die Träger der Staatlichkeit, und es kam nicht zu einer Integration auf einer höheren Ebene. Die lokalen Eliten indessen beerbten den Adel und hielten trotz ihrer «Volksnähe» Macht und Herrschaft, Besitz und Autorität aufrecht. Sablonier sieht eine Parallele zur Sozialdisziplinierung im Fürstenstaat, die hier jedoch nicht von einem zentralen Hof ausging, sondern von der einzelnen Gemeinde. Die Herrschaft wurde auch in Bünden nicht abgeschafft, vertikale Strukturen verlagerten sich jedoch in die Gemeinden.

¹⁷⁷ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 251.

¹⁷⁸ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 251, S. 254.

¹⁷⁹ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 282. Die Bündnisse wurden im 15. Jahrhundert immer unter Vorbehalt der Zustimmung von Papst, Kaiser und Reich geschlossen. Die traditionelle Ordnung wurde also beibehalten, niemand strebte einen «Volksstaat» an. Vgl. SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 280.

¹⁸⁰ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 266.

¹⁸¹ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 255.

In seiner Kritik an Head und Blickle will Sablonier für das 14. und 15. Jahrhundert deshalb nicht von einem Modell der vormodernen Demokratie ausgehen, denn zum einen fehlte die soziale Gleichheit aller Menschen, zum anderen bildete Bünden damals noch keine herrschaftsfreie Gemeinschaft. Ohne die Verdienste der Anhänger der These einer kommunalen Bewegung zu schmälern, dürfen auch in Bünden die soziale Ungleichheit und somit die unterschiedlichen Interessen verschiedener Teile der Bevölkerung nicht ignoriert werden. Im Weiteren spricht Sablonier anstatt von Demokratisierung von einem Herrschaftswandel: Herrschaft verstanden als institutionalisierte Macht, als Möglichkeit des Machträgers, seinen Willen durchzusetzen. Konkret für Bünden bedeutete das nicht Entfeudalisierung, denn es etablierte sich vielmehr eine Sonderform feudaler Herrschaft, und keine Herrschaft des Volkes. Die Gemeinden gewannen zwar an politischer Bedeutung, doch dies bedeutete keine Emanzipation des Volkes, sondern ein Erstarken einer neuen Elite. Die neuen Führungsgruppen traten als Erben der alten Herren auf und verfolgten durchaus zeitgemässe territorialstaatliche Ambitionen. Sie befanden sich auch im Besitz selbständiger feudaler Kleinherrschaften in einem angeblich kommunal durchorganisierten Gefüge.¹⁸² Die vorhandenen Solidaritäten entsprachen nicht einem Kampf für «nationale» Unabhängigkeit oder der Verteidigung einer «Demokratie». Es mussten keine «Volksrechte» gegen eine Fürstenherrschaft verteidigt werden, denn es gab kein «souveränes Staatsvolk». Allerdings spielten horizontale und vertikale Elemente gleichzeitig eine wichtige Rolle. Die Herren standen nicht immer in Konflikt mit den Untertanen, für beide Seiten fielen im Alltag Konsens und Aushandeln stärker ins Gewicht. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass mehr Konflikte unter Nachbarn und Gemeinden als mit den Herren entstanden.¹⁸³

Marc Dosch stellt in seiner Lizentiatsarbeit fest, dass im Schams gegen Ende des 15. Jahrhunderts und noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Vorstellungen über das Wesen einer Gemeinde relativ schwach waren.¹⁸⁴ Er nimmt an, ohne den Nachweis zu erbringen, dass von der «Gemeinde» als solcher Interessen vertreten wurden, dahinter allerdings nur persönliche Absichten einzelner Gemeindemitglieder steckten. Dosch hält jedoch fest, dass entsprechende Untersuchungen fehlen; auch bieten die Quellen diesbezüglich wenig Information.¹⁸⁵

¹⁸² Vgl. dazu Kap. 7.2.4.

¹⁸³ Abschnitt nach SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 290; SABLONIER, Graubünden um 1500, S. 111–113.

¹⁸⁴ DOSCH, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 245.

¹⁸⁵ DOSCH, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 254. Auch PLANTA, Bernina-

Fragen der inneren Organisation in Spätmittelalter und Frühneuzeit wurden bisher in der Historiographie vernachlässigt. Der Blick richtete sich stets auf die Loslösung von Herrschaft, weshalb den Gemeinden ein freiheitlich-emanzipatorischer und demokratisch-solidarischer Charakter zugeschrieben wurde. Dosch zeigt in seiner Untersuchung auf, dass zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit die zentralen Probleme der Gemeinden nicht im Verhältnis zu den Herrschaftsträgern bestanden, sondern die Konfliktlinien quer durch eine Gemeinde bzw. durch ein Gebilde verliefen, das noch um eine Definition als Gemeinde rang, womit auch die zweite Prämisse der inneren Solidarität widerlegt wäre.¹⁸⁶ Damit übt auch Dosch Kritik an Blickles allzu starrer rechtsgeschichtlicher Sichtweise. Dosch belegt vielmehr, dass im Schams sich das Organisationssystem der Gemeinde noch nicht richtig ausgebildet hatte, und zwar ungeachtet des bloss noch minimalen herrschaftlichen Zugriffs.

Zusammenfassend lässt sich anhand der neuesten Forschung festhalten, dass im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Feudalherren in Bünden wegen ihrer Konkurrenz untereinander verschwanden oder zumindest ihre Macht wesentlich einbüssten. Hauptnutznießer waren die einzelnen, sich langsam formierenden Gemeinden und nicht ein fremder Landesherr. Diese Gemeinden stellten freilich sozial heterogene Gebilde dar, und nicht alle profitierten gleichermassen vom Abgang des Adels. Den grössten Vorteil erlangten die neu aufsteigenden lokalen Eliten, die Rechte, Besitz und Privilegien in ihren Reihen anhäuften. Man kann für das Spätmittelalter in Bünden deshalb nicht von einer Demokratie im modernen Sinne sprechen, ebenso wenig von einer absolutistischen Herrschaft von Aristokraten. Mit der Erkenntnis, dass die Eliten das aktuelle Geschehen und die Entwicklung im Wesentlichen dominierten, sollen im Folgenden die lokale Elite und deren konkrete Entwicklung in der Surselva untersucht werden.

Bergwerksprozess, S. 24, sieht hinter den Auseinandersetzungen zwischen Kommunen und Landesherrn Machtkonflikte zwischen der Führungsschicht und dem Bischof.

¹⁸⁶ DOSCH, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 254. Dosch vernachlässigt hier zu stark die Rolle der Herrschaften. Es muss jedoch beachtet werden, dass er mit der Untersuchung der Verhältnisse im Schams ein Gebiet gewählt hat, das im Vergleich zu den übrigen Gerichtsgemeinden sehr früh die Loslösung von den Feudalherren erreichte. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Herrschaft hier nicht mehr präsent.

3.3 Elitenmodelle

Um die Familien und Personen bestimmen zu können, die zur Führungsschicht zu zählen sind, muss ein Kriterienkatalog mit Merkmalen dieser Schicht aufgestellt werden, der eine entsprechende Zuordnung erlaubt. Die Forschung hat bereits verschiedene Modelle zur Bestimmung der Eliten entwickelt. Die hier vorgestellten Modelle betreffen hauptsächlich ländliche Eliten. Auch wenn die städtischen Eliten für das Mittelalter besser erforscht sind, wird hier darauf verzichtet, diese mit einzubeziehen, da im Untersuchungsgebiet, wie bereits erwähnt, keine richtigen Städte vorhanden waren und auch Chur nur am Rande behandelt wird. Für eine weiterführende Untersuchung wäre aber vor allem die Frage wichtig, wie sich ländliche Eliten von städtischen unterscheiden.

Die meisten der unten vorgestellten Modelle zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eliten basieren auf Max Webers Konzept der Honoratiorengesellschaft, in der Honoratioren «1. kraft ihrer ökonomischen Lage imstande sind, kontinuierlich nebenberuflich in einem Verband leitend und verwaltend ohne Entgelt oder gegen nominalen oder Ehren-Entgelt tätig zu sein, und welche 2. eine, gleichviel worauf beruhende, soziale Schätzung derart geniessen, dass sie die Chance haben, bei formaler unmittelbarer Demokratie kraft Vertrauens der Genossen zunächst freiwillig, schliesslich traditional, die Ämter inne zu haben».¹⁸⁷ Voraussetzungen sind also Prestige und Abkömmlichkeit von beruflichem Gelderwerb aufgrund finanzieller Mittel. Wie bereits dargelegt, kann im Spätmittelalter nicht von einer Demokratie gesprochen werden; ob die beiden Kriterien ansonsten zutreffen, wird zu untersuchen sein.

Grundlegend für die einzelnen Aspekte, die eine Zugehörigkeit zur Elite markieren, ist Pierre Bourdieus Theorie des Kapitals. Das Kapital sorgt dafür, dass nicht alles gleich möglich oder unmöglich ist. Die Menge und Art an erworbenem Kapital definiert die Zugehörigkeit einer Person zu einer sozialen Schicht. Kapital kann akkumuliert werden, um zur Verfügung zu stehen, wenn es gebraucht wird. Diese Akkumulation von Kapital benötigt Zeit und steht daher unter Umständen erst nachfolgenden Generationen zur Verfügung. Es gibt drei Arten von Kapital: ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital. Das ökonomische Kapital ist unmittelbar in Geld konvertierbar.¹⁸⁸ Kulturelles Kapital bedeutet neben Besitz von Schriften, Gemälden und Denkmälern in

¹⁸⁷ WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 170.

¹⁸⁸ BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, S. 183–185.

erster Linie Bildung. Bildung als kulturelles Kapital ist körpergebunden und kann nicht durch Schenkung, Kauf oder Vererbung weitergegeben werden. Dies kann längerfristig nur durch soziale Vererbung geschehen. Kulturelles Kapital kann auch in Form von Schultiteln institutionalisiert werden. Dies entbindet die betreffende Person eines andauernden Beweiszwangs, bedeutet allerdings gleichzeitig, dass der Titel nichts darüber aussagt, wie viel eine Person zu einem gegebenen Zeitpunkt an kulturellem Kapital besitzt.¹⁸⁹

Das Sozialkapital schliesslich meint die Gesamtheit aller sozialen Beziehungen einer Person, ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Beziehungen können institutionalisiert sein, wie die Zugehörigkeit zu einer Familie, oder auch nur auf der Grundlage von materiellen und/oder symbolischen Tauschbeziehungen beruhen. Der Umfang des sozialen Kapitals einer Person hängt von der Ausdehnung des Beziehungsnetzes und auch vom ökonomischen und kulturellen Kapital der anderen mit dieser verbundenen Personen ab. Ein Beziehungsnetz muss fortlaufend reproduziert werden, soll es erhalten bleiben, und es bildet gleichzeitig die Grenzen der dazu gehörenden Gruppe. Jeder Neuzugang zur Gruppe kann die Definitionskriterien gefährden, weshalb Heiraten in vielen Gesellschaften eine Angelegenheit der ganzen Gruppe sind und nicht nur der betroffenen Individuen. Das soziale Kapital einer Gruppe kann an eine Person delegiert werden, welche diese vertritt und dadurch mehr Macht ausüben kann. Dies kann aber auch zu einem internen Kampf um die Gruppenrepräsentation führen.¹⁹⁰

Die drei Kapitalarten sind miteinander verwoben und können ineinander umgewandelt werden, wobei allerdings ökonomisches Kapital die Grundlage zum Erwerb von sozialem oder kulturellem Kapital bildet.¹⁹¹ Die Übernahme eines Amtes setzt alle drei Kapitalarten voraus. Ein Vogt beispielsweise braucht Vermögen, Wissen und Beziehungen, um das Amt zu erhalten. Gleichzeitig bietet das Amt die Möglichkeit, ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital zu reproduzieren und zu akkumulieren. Das Amt bringt neue Einnahmen, erlaubt die Wissensvermehrung in der Verwaltungstätigkeit und ermöglicht, neue Kontakte zu knüpfen.

Nach Jean-Pierre Jessenne und François Menant kennzeichnen die spätmittelalterliche ländliche Elite vor allem deren Reichtum und Fähigkeit, in allen Bereichen der Wirtschaft führend tätig zu sein. Zahlreiche Untersuchungen zum Spätmittelalter zeigen, dass die Oberschicht mit jenen zehn bis zwanzig

¹⁸⁹ BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 186–190.

¹⁹⁰ BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 190–194.

¹⁹¹ BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 196–197.

Prozent der Bauern übereinstimmte, die den grössten Landbesitz besaßen. Diesen Reichtum benutzten sie oft, um die übrigen Bauern in ihre finanzielle Abhängigkeit zu bringen.¹⁹² Für jede Tätigkeit wird meist ein Startkapital gebraucht, und ökonomisches Kapital ist die Grundlage, um kulturelles Kapital zu erwerben.¹⁹³ Der Kriegsdienst wurde für die Zugehörigkeit zur Elite weniger stark gewichtet als in früheren Jahrhunderten, wo die persönliche Bindung zum Herrn vor allem auf der Leistung von Kriegsdiensten beruhte. Dennoch verlor die militärische Tätigkeit in Form von Solddienst nicht an Bedeutung, vor allem für nachgeborene Söhne, für die kein (genügendes) Erbe übrig geblieben war.¹⁹⁴ Den Grundstein zum Aufstieg bildete im Spätmittelalter aber der Kontakt zu Fürsten und Adel, und zwar in deren Diensten als Vögte, Ammänner, Schreiber usw.¹⁹⁵

Das grössere Einkommen erlaubte, mehr und besser zu essen und zu trinken sowie bessere Kleider zu tragen. Dies unterschied die Eliten nicht nur symbolisch von den übrigen Bauern, denn die besseren Lebensverhältnisse erleichterten auch das tägliche Überleben. Bildung, wenigstens elementare Kenntnisse in Rechnen und Schreiben, erlaubten eine Karriere als Schreiber, in Gericht oder Kirche. Diese ländlichen Oberschichten finden sich oft in lokalen Zentren konzentriert, wo Nähe zum Herrscher sowie Märkte und Geld vorhanden waren.¹⁹⁶

Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass trotz einiger Familiendynastien die lokalen Oberschichten eine Gruppe darstellten, die stets von ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungen betroffen war. Phasen einer stabilen Entwicklung konnten von Diskontinuitäten, Kriegen oder Epidemien unterbrochen werden, die in kurzer Zeit einen grossen Wandel bewirkten und wo es immer Gewinner und Verlierer gab.¹⁹⁷

Alois Niederstätter nennt für das Spätmittelalter ebenfalls einen ganzen Katalog von Merkmalen: «Die Methoden der Einflußsicherung bzw. -erweiterung sind die üblichen: Maßnahmen aller Art zur Erhöhung der wirtschaftlichen Potenz; Machtsteigerung durch lange Amtsperioden bzw. die Weitergabe des Ammannamtes innerhalb der Familie, der Verwandtschaft; das Schaffen der Voraussetzung für höhere Laufbahnen, vor allem durch Universitätsstu-

¹⁹² JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 16–17.

¹⁹³ JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 27.

¹⁹⁴ JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 17–18.

¹⁹⁵ JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 27.

¹⁹⁶ JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 18–19.

¹⁹⁷ JESSENNE/MENANT, Introduction, S. 28–29.

dien; das Anstreben weiterer Ämter in der landesherrlichen Verwaltung, im Kriegsdienst oder im Dienst anderer Institutionen; die Einnahme von Positionen mit gehobenem Sozialprestige und der Möglichkeit zur Förderung der Familieninteressen (in erster Linie durch geistliche Karrieren); Schaffung enger Bindungen an den Landesherrn und seine Verwaltung vor allem durch Darlehen; eine wohlüberlegte Heiratspolitik, die finanzielle Gesichtspunkte ebenso berücksichtigte wie gesellschaftliche; die Ausbildung einer lokalen Klientel – etwa durch Kreditvergabe, Pachtverträge usw. – und schliesslich alle schicklichen Arten der Selbstdarstellung: fromme Stiftungen repräsentativer Art, aufwendige Grabdenkmale, der Erwerb von Wappen- oder Adelsbriefen, die Anschaffung adelsähnlicher Sitze, die Imitation eines adelsähnlichen Lebensstils usw.»¹⁹⁸

Hans Conrad Peyer skizziert in einem seiner Artikel die Anfänge der schweizerischen Aristokratien und nennt die wichtigsten Kriterien für die Bestimmung der Zugehörigkeit.¹⁹⁹ Er stellt fest, dass es in der Stadt und auf dem Land zur Bildung von lokalen und regionalen Oberschichten kam. Bis ins 14. Jahrhundert dominierten die Ministerialadligen, die gleichzeitig mit den geistlichen und weltlichen Grundherren durch dienstadlige Funktionen verbunden waren und von diesen in die Ämter eingesetzt wurden. Eine Wahl durch Bauern und Bürger existierte noch nicht. Danach stiegen immer häufiger Bauern in die Oberschicht auf. Bis ins 16. Jahrhundert konnte sich freilich eine Familie selten länger als zwei bis vier Generationen an der Spitze halten. Die meisten verschwanden rasch wieder, sei es durch Aussterben oder durch wirtschaftlichen Misserfolg in der Krisenzeit des Spätmittelalters.²⁰⁰ Ab Mitte des 16. Jahrhunderts setzte eine Abschottung der Oberschicht ein, gefolgt von einer langen Präsenz der ihr angehörenden Familien sowie einer Monopolisierung der Ämter. Gefördert wurde dies durch restriktive Bürgeraufnahme in und durch Kooptationsverfahren, die innerhalb der Gemeinschaften de facto einer noch kleineren Zahl von Familien die Besetzung aller politischen Ämter erlaubte.²⁰¹

¹⁹⁸ NIEDERSTÄTTER, Die Ammänner, S. 72.

¹⁹⁹ PEYER, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 3–28. Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf diesem Artikel.

²⁰⁰ Peyer vertritt noch die Ansicht, dass zahlreiche Ministerialengeschlechter in der Inner-schweiz von den Landleuten vertrieben worden seien. Beispiele für Familien, die sich über das Spätmittelalter hinaus halten konnten, sind etwa die Reding in Schwyz, die Tschudi in Glarus oder die niederadligen Planta und Salis in Graubünden.

²⁰¹ DE CAPITANI, Aristokratisierung.

Peyer verwendet Webers Modell der Honoratiorenherrschaft für seine Analyse der Aristokratie. Wohl aus diesem Grund geht er nicht näher auf die Bedeutung der Amtstätigkeit für die führenden Familien ein. Er erwähnt jedoch mit Andreas von Beroldingen einen Vertreter der Urner Oberschicht, der zuerst zu hohen Ämtern gelangt war und erst später einen grösseren Besitz erwarb. Was Peyer ebenfalls nicht diskutiert, sind Spannungen innerhalb der Aristokratie. Folgende Kriterien waren gemäss Peyer wichtig für den Aufstieg und die Erhaltung einer führenden Position:

- Wirtschaft: Die neuen Aufsteigerfamilien im 15. Jahrhundert betätigten sich in kriegerischen Unternehmungen als treibende Kräfte hinter der eidgenössischen Expansionspolitik. Die Kriege brachten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts neben der Beute vermehrt Sold und Pensionen ausländischer Fürsten. Die Familien bereicherten sich am Anfang vor allem durch den Erwerb von Gütern ihrer adligen Herren, die immer mehr in finanzielle Not geraten waren. Dazu gesellten sich der Viehhandel, die Leitung der genossenschaftlichen Transportgeschäfte über die Pässe sowie in den Städten die Teilnahme an grossen Fernhandelsgesellschaften. Die Ämter waren dank Gerichtsbussen und anderer Einnahmen ebenso wenig ein zu unterschätzender ökonomischer Faktor. Noch grössere Einnahmen warfen nur die Landvogteien in den Gemeinen Herrschaften ab.
- Als Voraussetzung für den Aufstieg in die Ämter galt zunehmend eine bessere Bildung, was zu Aufenthalten an ausländischen Höfen und Universitäten führte. Das Theologiestudium hingegen überliess man in der Regel den einfacheren Leuten.
- Der Erwerb einer Burg oder der Bau eines prächtigen Herrenhauses diente Repräsentationszwecken, genauso wie das Erlangen eines kaiserlichen Adelsbriefes. In der Eidgenossenschaft erwarben zahlreiche führende Geschlechter auch Gerichtsherrschaften.
- Um den einmal gewonnenen Stand zu halten, wurden immer mehr Erbregelungen getroffen, die unter anderem durch die Einzelerbfolge die Zersplitterung des Besitzes verhindern sollten. Eine andere Strategie war die Etablierung mehrerer selbständiger, mächtiger Linien. In diesem Fall blieb beim Erlöschen einer Linie das Geschlecht als Ganzes bestehen. Die Familien heirateten immer mehr unter ihresgleichen. Dadurch blieben der soziale sowie der wirtschaftliche Stand erhalten, und gleichzeitig behielt sich ein kleiner Kreis die Besetzung der politischen Ämter vor. Die geburtsständische Abschottung, den geschlossenen Heiratskreis und die Ebenbürtigkeit mit dem Adel haben allerdings die schweizerischen Oberschichten nie ganz erreicht.

Matthias Weishaupt erachtet Söldnerhandel und Pensionenwesen im Spätmittelalter als zwei der entscheidenden Faktoren, die zur Bildung einer Elite beitrugen. Dadurch wurde Angehörigen derselben die nebenberufliche, unbezahlte Ausübung von Ämtern erst ermöglicht. Eine wirtschaftlich günstige Situation bildete die Voraussetzung, um ein Amt zu bekommen, Geldmittel erschlossen aber auch den Zugang zu weiteren finanziellen Quellen und brachten zusätzliches Prestige. Auch im Mittelalter waren ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital notwendig, neben der Fähigkeit, sich mit Waffengewalt zu verteidigen und sich Recht zu verschaffen, um eine Machtposition zu erlangen und zu erhalten.²⁰² Doch den eidgenössischen Eliten des 15. Jahrhunderts fehlte es im Vergleich zu anderen europäischen Machthabern an sozialem und kulturellem Kapital, da sie sich nicht durch natürlichen Geburtsadel legitimieren konnten. Für die eidgenössischen Eliten galt allerdings im Spätmittelalter der Ritter als «gerechter Krieger», dem allein das Recht zustand, Herrschaft auszuüben. Ritterkult war eine Notwendigkeit, um einen Herrschaftsanspruch zu legitimieren.²⁰³ Die Ritterwürde verschaffte die Möglichkeit, adliges Selbstbewusstsein und somit den Anschluss an die traditionelle Herrschaftselite zu signalisieren.²⁰⁴ Ritterwürde und Wappenbrief konnten käuflich erworben werden oder wurden für besondere militärische Leistungen verliehen. Zum kulturellen Kapital gehörte eine standesgemässe Ausbildung, etwa an einer Universität oder an einem Fürstenhof. Soziales Kapital wiederum wurde kumuliert, indem die Eliten die sozialen Beziehungen monopolisierten: Heiratsmöglichkeiten, Zugang zu Zunftstuben und Diplomaten-tätigkeiten. Eine rittergemässe Residenz strahlte ebenfalls grosse Symbolkraft aus.²⁰⁵ Diese Orientierung am Adel widerspricht offensichtlich der These, die Bauern hätten den Adel vertreiben wollen. Wäre diese Einstellung in der Bevölkerung dominierend gewesen, hätten sich die neuen Eliten andere Wege suchen müssen, um sich zu legitimieren.

Jon Mathieu fragt sich, warum sich die vollberechtigten Gemeindebürger von einer Handvoll Geschlechter beherrschen liessen und entwirft als Antwort ein Bild von den Bündner Aristokraten des Ancien Régime. Nur die reichsten und mächtigsten Häuser sahen sich allein als Aristokraten, während die dörfliche

²⁰² WEISHAUP, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 200–201.

²⁰³ WEISHAUP, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 184–185, nach ROGER SABLONIER, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN, Göttingen 1985, S. 555ff.

²⁰⁴ WEISHAUP, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 193.

²⁰⁵ WEISHAUP, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 200–205.

Oberschicht zahlreiche Familien zählte. Entscheidend war in erster Linie der Umfang von Besitz und Erwerb, sodann gesellschaftliche Bestimmungen, wie eine bestimmte Familienpolitik und feudaler Lebensstil, wozu auch das Streben nach einem Adelsdiplom gehörte, und dann natürlich die politische Macht.²⁰⁶ Die wirtschaftliche Grundlage der herrschenden Familien bildeten Grossgrundbesitz und Soldunternehmertum. Diese Familien besetzten hauptsächlich die einträglichen und symbolträchtigen Verwaltungsämter im Veltlin, Chiavenna und Bormio und die sogenannten Ratsbotenstellen, welche die ausländischen Pensionen mit sich brachten. Die Ämter in den Gerichtsgemeinden wurden den unteren Schichten überlassen. Die soziale Zusammensetzung der Amtsträger zeigt, dass die Geschworenen meist wohlhabende Bauern, die Ammänner hingegen noch reicher waren.²⁰⁷

Silvio Färber untersucht verschiedene Aspekte, um festzustellen, welche Familien zu den führenden Geschlechtern des Freistaats gehörten. An erster Stelle steht die Ämtertätigkeit. Dabei zeigt Färber auf, wie es den Ministerialenfamilien der von Planta und von Salis sowie einiger anderer gelang, durch wirtschaftliche und soziale Umstellungen ihre Position nach dem Zerfall des Feudalismus zu wahren. Die einstigen Privilegien hatte der Adel verloren, und er existierte auch nicht mehr als besonderer Stand, aber gewissen Ministerialenfamilien gelang es, einen bedeutenden Anteil an der Führung von Gemeinden zu übernehmen. Neben der Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten hatten sie «sich mit dem Volk in seinen Freiheitsbestrebungen solidarisch erklärt» oder diese Bestrebungen sogar ausgelöst²⁰⁸, wobei zum Beispiel die von Planta im Oberengadin das Volk immer nur so weit unterstützten, als es den Familienangelegenheiten dienlich erschien. Sah die Familie ihre Vorherrschaft gefährdet, wandte sie sich auch gegen die Gemeinde.²⁰⁹ Färber stellt somit eine gewisse Instrumentalisierung der Gemeinde für die eigenen Interessen der Elite fest.

Weiter untersucht er die Parteientätigkeit, die geistliche Aktivität, den Bildungsstand und den Bau von Herrenhäusern. Bildung wurde für die politische und militärische Tätigkeit benötigt, und der Bau von Herrenhäusern, der im 17. Jahrhundert ein gewaltiges Ausmass annahm, bezeugte die ökonomische Macht und das Selbstverständnis der Führungsschicht. Weiter nennt Färber

²⁰⁶ MATHIEU, Bauern und Bären, S. 249.

²⁰⁷ MATHIEU, Bauern und Bären, S. 267; MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 321, S. 327–328.

²⁰⁸ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 39.

²⁰⁹ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 48.

Kriterien, die er zwar nicht untersucht hat, die aber ebenso als Merkmale der Oberschicht gelten: Grundbesitz, Militärunternehmertum, Handel und Bergbau, Lebensstil, Heiratsverhalten und Zusammenhalt in Familie, Sippe und Stand.²¹⁰ Färber definiert seine Kriterien so, dass nur die erfolgreichsten Familien zum Herrenstand zu zählen sind, er untersucht also nur die Spitze der gesamten bündnerischen Führungsschicht, insgesamt vierzig Familien. Allerdings legt Färber nicht dar, worauf er seine Kriterien abstützt, bei welcher Anzahl Ämter, welchem Bildungsstand usw.

Das Ammannamt wurde in den meisten Gemeinden nur von Angehörigen weniger Familien bekleidet. Ein Hauptgrund dafür war der Reichtum dieser Familien, denn der Ammann war gemäss Färber ein vielbeschäftigter Mann, der nebenher nur schlecht einen Beruf ausüben konnte. Die offiziellen Einnahmen aus dem Amt beschränkten sich auf einen Anteil an den verhängten Bussen.²¹¹ Damit vertritt Färber unausgesprochen die These der Honorariengesellschaft, indem er Reichtum zur Grundlage von Amtstätigkeit, Ausbildung, Heiratspolitik und Tätigkeit im Dienste fremder Mächte macht.²¹²

Peter Conradin von Planta stellt im Jahr 2000 fest, dass die «kleinen Herrschaftsträger» der Bischöfe von Chur, vor allem was die politischen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen betrifft, noch wenig erforscht sind.²¹³ Deshalb legt er mehr Hypothesen als Forschungsergebnisse vor. Die Herrschaftsträger bildeten eine sozial und ökonomisch heterogene Schicht, wobei sich seit Ende des 14. Jahrhunderts eine kleine Gruppe von Familien erkennen lässt, die über mehr Ressourcen verfügte als die übrigen. An ihrer Spitze standen die Familien von Marmels und von Planta.²¹⁴ Die Bischöfe blieben im 14. und 15. Jahrhundert auf ritteradlige Familien angewiesen, weil es noch kein Berufsbeamtentum gab. Diese Eliten verfügten über eine breite Palette an Erwerbsfeldern. Zu den Einkünften aus ihren Gütern und Rechten kamen solche aus der Tätigkeit in weltlichen und geistlichen Ämtern, dem Handel, dem Kredit- und Pfandgeschäft, dem Bergbau und dem Solddienst. Unentbehrlich war ausserdem ein soziales Beziehungsnetz, das auf Verwandtschaft und Freundschaft beruhte. Von Planta erkennt in den Ämtern eine wichtige Einnahmequelle. Als Kastellane konnten die Vögte die zur Burg gehörenden Güter nutzen. Zu einem Vizedominat gehörte meist ein Amtslehen, die

²¹⁰ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 11–14.

²¹¹ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 35–36.

²¹² FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 42.

²¹³ PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 214.

²¹⁴ PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 214.

Ammänner wurden vom Herrn besoldet.²¹⁵ Zudem waren mit der Amtstätigkeit Geld- und Naturaleinkünfte verbunden. Häufig wurden Ämter auch als Pfand vergeben. Das muss nicht unbedingt auf eine Finanzschwäche der Herrschaft hinweisen, sondern stellt eine neue Praxis der Amtsvergabe dar, da die Amtsträger dadurch keine Erbensprüche stellen konnten. Allerdings nutzten die Herrschaftsträger den ständigen Finanzmangel der Bischöfe aus, um ihren Besitz zu vermehren.

Die Ämter bedeuteten für die Herrschaftsträger indes nicht nur ökonomischen Nutzen, denn mit ihnen ging auch die politische Stellung einher, die soziale Repräsentation und Selbstdarstellung sowie die Positionierung innerhalb der eigenen Schichthierarchie. Politischer und ökonomischer Stellenwert lassen sich bei den Ämtern nicht klar trennen, doch erachtet von Planta die wirtschaftliche Attraktivität eines Amtes als wichtig.²¹⁶ Zu beachten ist allerdings, dass von Plantas Ausführungen vor allem Ämter betreffen, die vom Bischof in seiner Rechtshoheit als Feudalherr vergeben wurden, es handelt sich also weniger um gewählte Gemeinde- oder Bundesvorsteher. Die Oberhoheit des Bischofs als Landesherr über Regalien, Ämter und Grundbesitz blieb zwar rechtlich erhalten, doch die lokalen Oberschichten nahmen die Nutzung vieler dieser Rechte in Anspruch.²¹⁷

Die wichtigste und ertragreichste Arbeit zu den Bündner Eliten im 15. und 16. Jahrhundert stammt von Paul Eugen Grimm.²¹⁸ In seiner 1981 erschienenen Dissertation untersucht er Ursachen, Voraussetzungen und Verlauf der Aufstiegsphase neuer Personen und Familien zur bündnerischen Aristokratie. Aus den führenden Bauernfamilien, den übriggebliebenen Ministerialen und den wichtigsten städtischen Bürgerfamilien entstand bis Mitte des 16. Jahrhunderts eine neue, bereits stark in sich abgeschlossene Aristokratie.²¹⁹ Grimm führt das grosse Ansehen, das die Bündner Aristokratie beim Volk genoss, darauf zurück, dass die Ministerialen den Kontakt mit den Bauern nie verloren hatten, die neuen Familien aus der Bauernschicht stammten und vor allem dass die neue Aristokratie im Gegensatz zum Feudaladel den Frieden im Innern sichern konnte. Er hält jedoch fest, dass die führenden Schichten in erster Linie aus eigenem Interesse den Frieden zu wahren suchten. Die Gemeinde betraute von sich aus immer wieder die gleichen Leute mit der politischen

²¹⁵ PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 215–217.

²¹⁶ PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 216–217.

²¹⁷ PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 49.

²¹⁸ GRIMM, Bündner Aristokratie.

²¹⁹ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 13.

Führung aufgrund ihres wirtschaftlichen Vorsprungs, ihrer Abkömmlichkeit und ihres Weitblicks.²²⁰

Grimm untersucht in erster Linie die Familien, die für längere Zeit gesamtbündnerische Bedeutung erlangten, und somit nur die von ihm als «Aristokratie» bezeichnete Spitze der Führungsschicht, also nicht die gesamte soziale Schicht der neuen Eliten. Deshalb fehlen bei ihm einerseits Angaben zu Familien und Personen, die nur für kurze Zeit deutlich hervortraten, andererseits Angaben zur unteren Führungsschicht sowie allgemeine Feststellungen betreffend Struktur und Wandel dieser Schicht. Selbst die von ihm erstellten Ämterlisten weisen dort Lücken auf, wo Vertreter weniger bedeutender Familien ein Amt besetzten.

Grimm vermittelt einen guten Überblick über die verschiedenen Familien und die wichtigen Aufstiegsriterien, geht aber zu wenig auf deren konkretes Handeln ein. Er eruiert auf empirischem Weg die bedeutenden Familien, nennt jedoch seine Auswahl- und Einteilungskriterien nicht.²²¹ Grimm untersucht folgende Merkmale für eine Zuordnung zur Aristokratie:

- Stand und Herkunft: Die Ministerialen galten in der Feudalzeit noch als Stand, sind in der untersuchten Zeit indes nur noch als Schicht zu bezeichnen, weil sie keinen besonderen rechtlichen Status mehr besaßen. So übernahmen in der Stadt Chur Bürger die führende Position und auf dem Land gewisse Bauern, und zwar dort, wo die Ministerialen nur schwach vertreten oder verschwunden waren.²²²
- Besitz und Einkünfte spielten eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zum Adel zeichneten sich die Ministerialen und neuen Familien durch Erwerbstätigkeit aus und trachteten ständig danach, ihren Besitz zu vermehren. Dies fiel im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts besonders leicht, weil die adligen Herren wegen Verarmung gezwungen waren, ihre Güter zu verkaufen und durch die Eroberung des Veltlins sowie der Grafschaften Chiavenna und Bormio neue Gebiete an die Drei Bünde gelangten. Neben Güterbesitz gewannen Handel, Zölle, Solddienst und Pensionen an Bedeutung.²²³
- Militärische Tätigkeiten: Solddienst und Pensionen stellten nicht nur eine wichtige Einnahmequelle für die Familien dar. Neben der Unterbringung von nachgeborenen Söhnen war vor allem das mit der Offi-

²²⁰ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 180.

²²¹ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 15.

²²² GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 17–20. Mit der vornehmen Herkunft wird denn auch erst wieder im 17. Jahrhundert argumentiert. Vgl. GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 21.

²²³ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 22, S. 29.

zierstätigkeit verbundene Prestige für eine politische Ämterlaufbahn von entscheidender Bedeutung. Auch die Führer der Bündner Truppen rekrutierten sich aus der politischen Oberschicht.²²⁴

- Kulturelle Repräsentation: Zu den repräsentativen Erscheinungsformen, die einen gehobenen Stand kennzeichneten, gehörten unter anderem Siegel und Wappen. Während die Ministerialengeschlechter schon länger ein Siegel führten, ging bei Aufsteigern oft das Amt dem Siegel voraus. Häufig wurden Wappen als Siegelbilder verwendet. Ausdruck aristokratischer Lebensweise bildete auch der Besitz eines prächtigen Wohnsitzes, sei es eine alte Feudalburg, ein Wohnturm oder ein selber errichtetes stattliches Steinhaus. Zahlreiche abgegangene Burgen der ausgestorbenen Adelsgeschlechter wurden von neu aufsteigenden Familien in Besitz genommen und als Zusatz in ihrem Namen geführt.²²⁵
- Bildung: Bis zur Reformation besuchten nur wenige Bündner aus führenden Geschlechtern eine Universität. Sofern ihr weiterer Lebenslauf bekannt ist, handelte es sich meistens um eine geistliche Laufbahn. Für ein weltliches Amt zählte höhere Bildung kaum. Höher gewertet wurde das mit der Ausbildung verbundene Prestige.²²⁶
- Verwandtschaft: In eine bedeutende Familie hinein zu heiraten, ermöglichte den sozialen Aufstieg, das eigene Ansehen zu steigern und unter Umständen auch materiellen Gewinn zu erlangen. Durch abgeschlossene Heiratskreise konnte die Macht einer sozialen Schicht auf eine bestimmte Gruppe beschränkt werden. Mit dem wirtschaftlichen Näherrücken und der langsamen rechtlichen Angleichung der Stände wurden jedoch im Spätmittelalter die Heiratsgrenzen zwischen den verschiedenen Schichten durchlässiger. Durch Heiratsverbindungen wurden unterschiedliche Ziele angestrebt. Neben dem Anschluss an die politisch führenden Familien des eigenen und der anderen zwei Bünde und der damit verbundenen Möglichkeit, an bedeutende Ämter zu kommen, spielte auch das Erben von Güterkomplexen eine Rolle.²²⁷ Die alten Ministerialengeschlechter hatten in der Regel wenige Kinder. Denn sie befanden sich im Dilemma, einerseits die Nachkommenschaft zu sichern, andererseits eine Zersplitterung des Besitzes zu verhindern. Neu aufsteigende Familien hatten deshalb meist eine grössere Anzahl Kinder. Oft wurde auch mehrmals geheiratet, da viele Frauen im

²²⁴ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 161, S. 164–167.

²²⁵ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 43, S. 47.

²²⁶ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 70–72, S. 77.

²²⁷ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 77–81.

Wochenbett starben und zahlreiche Männer durch den Solddienst zu Kriegsopfern wurden.²²⁸

- Adelsdiplome: Für die Führungsgeschlechter bedeutete eine Nobilitierung gewissermassen die Krönung ihres Aufstiegsprozesses. Um ein Adelsdiplom zu erlangen, wandte man sich vornehmlich an den deutschen Kaiser, aber auch an den französischen König oder an den Papst. Allerdings wurden diese Diplome erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts häufiger verliehen. Es waren mehrheitlich neu aufsteigende Familien, die sich um eine Nobilitierung bemühten. Die alten Dienstadelsgeschlechter hatten es weniger darauf abgesehen, da sie schon lange als adlig galten.²²⁹
- Ämter: Grimm misst den Ämtern zentrale Bedeutung zu. Sie waren seiner Meinung nach entscheidend, um Karriere zu machen, also zu Macht, Reichtum und Ansehen zu gelangen. Dabei bildete das Ammannamt meist die Schlüsselposition für den Einstieg in höhere öffentliche Ämter.²³⁰ Neben den Gemeinde-, Bundes- und Landesämtern genossen die Tätigkeit als Notar, allerdings nur in Südbünden, und der bischöfliche Dienst sowie Gesandtschaften grosses Ansehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aufgelisteten Modelle zum Teil voneinander abweichen, insgesamt aber grosse Gemeinsamkeiten aufweisen. Anhand eines ganzen Kriterienkataloges wird die Elite definiert. Untersucht werden immer die gleichen Merkmale. Unterschiedlich sind jedoch deren Gewichtung, wobei sich zwei Hauptmerkmale herauskristallisieren, nämlich die Amtstätigkeit und die Wirtschaftskraft.

Und damit stellen sich zwei Hauptfragen: Sind einerseits die Ämter ausschlaggebend, um zur Führungsschicht zu gehören? Erlaubten andererseits erst Reichtum und Prestige die Übernahme eines Amtes, oder war der umgekehrte Weg die Regel? Die beschriebenen Modelle behandeln hauptsächlich die Spitze der Eliten; hier soll jedoch bei der sozialen Pyramide weiter unten angefangen werden, auch die Vorsteher der kleinsten Einheiten des täglichen Zusammenlebens sollen ins Blickfeld treten. Dazu wären eigentlich für die verschiedenen Merkmale genaue Unterscheidungslinien nötig, um auch die Stufen innerhalb der sozialen Oberschicht zu bestimmen. Die Quellenlage allerdings erlaubt für das Mittelalter in weiten Teilen leider kein exaktes empirisches Modell. Modelle für sogenannte *soft skills* sind schwer zu erstellen. Beim kulturellen Kapital wird man sich auf einige aussagekräftige

²²⁸ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 91–93.

²²⁹ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 98–100.

²³⁰ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 113.

Beispiele beschränken müssen. Dauer und Häufigkeit der höheren Ämter ab der Stufe des Landammanns lassen sich recht genau belegen, Bildungsstand und Verwandtschaft sind indes bereits nur zum Teil rekonstruierbar, und die Wirtschaft und die unteren Ämter lassen sich kaum oder nur sehr schwer statistisch erfassen. Selbstwahrnehmungen in schriftlicher Form schliesslich fehlen gänzlich.